

- 3.3 Betriebszeiten sowie geplante Lebensdauer der Anlage
- 3.3 Angabe des Änderungsumfanges und Darstellung der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb
- 3.4 Block-Fließbilder der Betriebseinheiten
- 3.5 Maßstäbliche Anlagen- und Gebäudezeichnungen sowie Maschinenaufstellungspläne
- 3.6 Baubeschreibung und Nutzung der einzelnen Räume
- 3.7 Technische Angaben
- 3.8 Bauantrag
- 3.9 Brandschutzkonzept
- 3.10 Statischer Nachweis
- 3.11 Investitionskosten unter Ausweisung der Rohbaukosten

4 Gehandhabte Stoffe

- 4.1 Darstellung der Stoffströme
- 4.1.1 Betriebseinheit BE 100 Abscheidung
- 4.1.2 Betriebseinheit BE 200 Lithographie
- 4.1.3 Betriebseinheit BE 300 Plasma- und Abtragungsprozesse
- 4.1.4 Betriebseinheit BE 400 Nasschemische Prozesse
- 4.1.5 Betriebseinheit BE 500 Mechanische Prozesse
- 4.1.6 Betriebseinheit BE 600 Materialprüfung und Versand
- 4.1.7 Betriebseinheit BE 700 Stoffversorgung
- 4.1.8 Betriebseinheit BE 750 Stofflagerung
- 4.1.9 Betriebseinheit BE 800 Abwasserbehandlung
- 4.1.10 Betriebseinheit BE 900 Abluftreinigung
- 4.1.11 Betriebseinheit BE 1000 Blockheizkraftwerk
- 4.1.12 Betriebseinheit BE 1050 Infrastrukturanlagen
- 4.1.13 Betriebseinheit BE 1100 Abfallzwischenlager
- 4.2 Abluftströme in Summe
- 4.3 Lagermengen

5 Luftreinhaltung

- 5.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
- 5.2 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe
- 5.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen
- 5.4 Technische Kenndaten der Abgasreinigungsreinrichtungen
- 5.4.1 Bestehende regenerative Nachverbrennung RNV 1
- 5.4.2 Bestehende regenerative Nachverbrennung RNV 2
- 5.4.3 Brenner-/Wäschersysteme
- 5.5 Abgaserfassung und Abgasableitung
- 5.6 Prognosegutachten luftverunreinigende Stoffe gemäß TA Luft
- 5.7 Vorgesehene Maßnahmen zur Emissionsmessung
- 5.8 Investitionskosten Luftreinhaltung

6 Lärm- und Erschütterungsschutz

- 6.1 Prognosegutachten Lärm
- 6.2 Schutzmaßnahmen Erschütterungen und Lichteinwirkung

7 Anlagensicherheit

- 7.1 Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen
- 7.1.1 Abluftbehandlung
- 7.1.2 Abwasserbehandlung
- 7.2 Vorgesehene Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen
- 7.2.1 Allgemein
- 7.2.2 Abluftbehandlung
- 7.2.3 Abwasserbehandlung
- 7.3 Vorgesehene Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz

7.4 Anwendbarkeit der 12. BImSchV

8 Abfälle

- 8.1 Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller Abfälle mit AVV-Abfallschlüssel
- 8.2 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen
- 8.3 Vorliegende Verantwortliche Erklärungen, Deklarationsanalysen gemäß NachwV

9 Wärmenutzung

10 Energie

11 Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung

12 Arbeitsschutz und Sicherheit

- 12.1 Allgemeines
- 12.2 Betriebszeiten
- 12.3 Sicherheit
 - 12.3.1 Technische Sicherheit
 - 12.3.2 Organisatorische Sicherheit
- 12.4 Umgang mit Gefahrstoffen
- 12.5 Luftverunreinigungen am Arbeitsplatz
- 12.6 Lärm am Arbeitsplatz
- 12.7 Persönliche Schutzausrüstung
- 12.8 Erste Hilfe-Einrichtungen und Betriebsärztlicher Dienst
- 12.9 Brandschutz / Explosionsschutz
- 12.10 Natürliche Belichtung
- 12.11 Beleuchtung
- 12.12 Beheizung
- 12.13 Lüftung
- 12.14 Sozialanlagen

13 Gewässerschutz

- 13.1 Unterlagen für die Erlaubnis nach Abwasserverordnung
- 13.2 Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
- 13.3 vorliegende wasserrechtliche Genehmigungen
- 13.4 Darstellung des Lagerbereichs für wassergefährdende Stoffe
- 13.5 Angaben über Befestigungen des Lagerbereichs
- 13.6 Angaben zur Entwässerung (Kanal, Versickerung, Überwachung etc.)

ORDNER 2

14 Bauvorlagen und Antrag auf Befreiung von textl. Festsetzungen des Bebauungsplanes

15 Brandschutzkonzept

ORDNER 3

Außenansichten der Gebäude und Abluftschemata

- 1. Außenansicht Bau 4
- 2. Hofansicht Bau 4
- 3. Außenansicht Bau 3

4. Hofansicht Bau 3
5. Außenansicht Bau 6
6. Hofansicht Bau 6
7. Abluftschema Kamin 1 Bau 6
8. Abluftschema Kamin 3 Bau 4
9. Abluftschema Kamin 4 Bau 4
10. Abluftschema Kamin 5 Bau 4
11. Abluftschema Kamin 6 Bau 4
12. Abluftschema Kamin 7 Bau 4
13. Abluftschema Kamin 8 Bau 4
14. Abluftschema Kamin 9 Bau 4
15. Abluftschema Kamin 9a Bau 3
16. Abluftschema Kamin 9b Bau 4
17. Abluftschema Kamin 9c Bau 4
18. Abluftschema Kamin 9d Bau 4
19. Abluftschema Kamin 12 Bau 3
19. Abluftschema Kamin 13 Bau 3
20. Abluftschema Kamin 17-18 Bau 6
21. Abluftschema Kamin 19 Bau 1, 2, 3, 6
22. Abluftschema Kamin 20 Bau 3,4
23. Abluftschema Kamin 21 Bau 3,4,6
24. Abluftschema Öffnung 18 Bau 3,4
25. Abluftschema Öffnung 60 Bau 3,4
26. Abluftschema Öffnung 63 Bau 3,4
27. Abluftschema Öffnung 34 Bau 3,2
28. Abluftschema Öffnung 3 Bau 4.1-2
29. Abluftschema Öffnung 41 Bau 4.1
30. Abluftschema Öffnung 47 Bau 4.1
31. Abluftschema Öffnung 90 Bau 6.3
32. Abluftschema Öffnung 112, 113 Bau 6.1
33. Abluftschema Öffnung 43 Bau 4.1
34. Abluftschema Öffnung 67 Bau 3.3
35. Abluftschema Öffnung 74,77,80 Bau 3.1
36. Abluftschema Öffnung 98 Bau 6.1
37. Abluftschema Öffnung 10 Bau 6.1
38. Abluftschema Öffnung 100 Bau 6.1

ORDNER 4

Sicherheitsdatenblätter neue Stoffe

ORDNER 5

- 16 Ausgangszustandsbericht**
- 17 Gutachten zur Luftreinhaltung, Abfall, Energienutzung und Geruchsimmisionsprognose**
- 18 Überprüfung zur Anwendung der 12. BImSchV**
- 19 Schalltechnische Untersuchung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft**

Gutachten „Luftreinhaltung“:

Den Antragsunterlagen zu o.g. Antrag wurden Gutachten zur Luftreinhaltung, zur Kaminhöhenberechnung der Fa. iMA Richter und Röckle GmbH & Co. KG vom 06.12.2018

(Projekt Nr. 18-06-26-FR) 'Gutachten zur Luftreinhaltung' vom 17.01.2019 'Fragen RGU' und ein weiteres mit der Korrektur zur Berücksichtigung der Schallschutzwand vom 11.06.2019 'Gutachten zur Luftreinhaltung unter Berücksichtigung der Schallschutzwand' beigefügt. Die Überprüfung der Störfallrelevanz erfolgt durch die AECOM Deutschland GmbH mit Bericht vom 05.12.2018.

Gutachten „Lärmschutz“:

Den Antragsunterlagen zu o.g. Antrag wurde eine schalltechnische Untersuchung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft der Fa. IBAS vom 03.12.2018 (Ber.Nr. 14.7948-b09n) beigefügt. Die schalltechnische Untersuchung wurde im Wesentlichen durch die Aktenvermerke 28 (30.01.2019), 32a (11.04.19), 36 (17.07.19) und 39 (14.01.2020) ergänzt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Referates für Gesundheit und Umwelt versehenen Pläne und Beschreibungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die unter Ziffer I genehmigte Anlage behandeln und nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer III stehen. Die von Amts wegen mit roter Farbe eingefügten Einzeichnungen und Eintragungen sind genau zu beachten.

b) Anlage:

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Genehmigung:

- Immissionsschutzrechtliche Hinweise für die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen
- Datenschutz-Merkblatt (Genehmigungsverfahren)
- Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm
- Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen

III.

Nebenbestimmungen

1 Allgemein

- 1.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage und die nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage - ganz oder auch nur teilweise - sind der Genehmigungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Jede Betriebsstörung der hier genehmigten Anlage, die zu einer Emissionserhöhung führt oder führen kann, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und anschließend schriftlich zu erläutern.
- 1.3 Störungen, die zu einer Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem RGU unverzüglich zu melden.
- 1.4 Spätestens 4 Wochen vor dem in Ziffer III/3.8 (Luft) und Ziffer III/5.3 (Lärm) genannten Messtermin ist der Nachweis zu erbringen, dass die verfügbaren Messungen in Auftrag gegeben wurden. Der Nachweis kann in Form der Auftragsbestätigung der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle erfolgen. Mit der Auftragsvergabe ist die

beauftragte Messstelle zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Anlagenbetreiber das Referat für Gesundheit und Umwelt zu benachrichtigen.

2 Auflage zur Bauphase

- 2.1 Für den Zeitraum der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) zu beachten.
- 2.2 Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Geräte betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 2.3 Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) hinsichtlich Beschaffenheit und Betriebszeiten von Baumaschinen in Wohngebieten sind zu beachten.
- 2.4 Staubemissionen während der Bauphase sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Das beiliegende Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen ist zu beachten.

3 Luftreinhaltung

3.1 Lösemitteleinsatz

Alle Auflagen (III/3.1.1 und 3.1.2) des Bescheides vom 08.12.2016 bleiben unberührt.

3.2 Ablufferfassung

Alle Auflagen (II/3.2.1 bis 3.2.6) des Bescheides vom 08.12.2016 bleiben unberührt.

3.3 Abluftreinigung

3.3.1 Die Auflagen (III/3.3.1 bis 3.3.3) des Bescheides vom 08.12.2016 bleiben unberührt.

3.3.2 Die Auflage 3.3.4 des Bescheides vom 08.12.2016 wird folgendermaßen formuliert:

Bei Einsatz von Cl_2 , HCl , BCl_3 , CF_4 , C_2F_6 , C_4F_6 , C_4F_8 , CH_3F , CHF_3 , NF_3 , NH_3 , SiF_4 , SiH_4 , SF_6 oder TEOS ist die Abluft eines Prozesses über ein geeignetes Abluftreinigungssystem, wie zum Beispiel Trockenbettabsorber (Scrubber) oder Brenner-Wäscher-Systeme, zu reinigen.

3.3.3 Die Auflage 3.3.5 des Bescheides vom 08.12.2016 wird folgendermaßen formuliert:

Bei Einsatz von NF_3 -haltigen Gasen in Prozessen der BE 300 ist die Prozessabluft über ein Brenner/Wäscher-System zu reinigen.

3.4 Emissionsbegrenzungen

3.4.1 Die Auflage III/3.4.1 des Bescheides vom 08.12.2016 bleibt unberührt und wird wie folgt ergänzt:

Im gemeinsamen Abgas einer RNV und deren vorgeschalteter Aufkonzentriereinheit ist, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases, folgender Emissionsgrenzwert einzuhalten:

Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid SO₂ 20 mg/m³

- 3.4.2 Im Abgas einer RNV (ohne Abgas aus der Aufkonzentriereinheit) sind, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases, jeweils folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten: (5.2.4 TA Luft)

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m³
Kohlenmonoxid 0,10 g/m³

Soweit Messungen nicht unmittelbar nach den RNV stattfinden können, gelten bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases unter Zugrundelegung der antragsgemäßen Mischungsverhältnisse ersatzweise folgende Grenzwerte im gemeinsamen Abgas einer RNV und deren vorgeschalteter Aufkonzentriereinheit (gesamter Abluftvolumenstrom)

am Kamin 1 (RNV 1):

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,25 kg/h
Kohlenmonoxid 0,25 kg/h

am Kamin 21 (RNV 2):

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,3 kg/h
Kohlenmonoxid 0,065 kg/h

- 3.4.3 Auflage III/3.4.3 des Bescheides vom 08.12.2016 bleibt unberührt.

- 3.4.4 Die Auflage III/3.4.4 des Bescheides vom 08.12.2016 entfällt und wird nachstehend unter Ziffer III/3.4.6 neu geregelt.

- 3.4.5 Die Auflage III/3.4.5 des Bescheides vom 08.12.2016 entfällt und wird nachstehend unter Ziffer III/3.4.6 neu geregelt.

- 3.4.6 In der ansonsten über die Kamine jeweils insgesamt abgeleiteten Abluft sind, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases, unter Zugrundelegung der antragsgemäßen Mischungsverhältnisse an den jeweiligen Kaminen folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Kamin 3

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als HF 1 g/h
Ammoniak 0,14 kg/h

Kamin 5

Ammoniak 0,003 kg/h

Kamin 6

Cyanwasserstoff 1 g/h
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 0,02 kg/h

Kamin 7

Cyanwasserstoff 10 g/h
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 0,01 kg/h

Kamin 8

Im Abgas der Brenner-Wäscher-Systeme sind, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases, folgende

Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als HF 3 mg/m³

Soweit Messungen nicht unmittelbar nach den Brenner-Wäscher-Systemen stattfinden können, gelten, gilt ersatzweise folgender Massenstrom-Grenzwert am Kamin:

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als HF 1 g/h

Ferner ist im Abgas des Schornsteins folgender Massenstrom einzuhalten:

Ammoniak 0,004 kg/h

Kamin 9

Ammoniak 0,09 kg/h

Kamin 9a

Im Abgas der Brenner-Wäscher-Systeme sind, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases, folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als HF 3 mg/m³

Soweit Messungen nicht unmittelbar nach den Brenner-Wäscher-Systemen stattfinden können, gelten, gilt ersatzweise folgender Massenstrom-Grenzwert am Kamin:

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als HF 2 g/h

Kamin 17/18 (zusammen)

Im Abgas der Brenner-Wäscher-Systeme sind, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases, folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als HF 3 mg/m³

Soweit Messungen nicht unmittelbar nach den Brenner-Wäscher-Systemen stattfinden können, gelten, gilt ersatzweise folgender Massenstrom-Grenzwert als Summe der Kamine 17 und 18:

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als HF 30 g/h

Ferner sind im Abgas des Schornsteins folgende Massenströme als Summe der Schornsteine 17 und 18 einzuhalten:

Ammoniak 0,02 kg/h

organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff 0,06 kg/h

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl 0,01 kg/h

Chlor (Cl₂) 10 g/h

Kamin 19 (ohne BHKW)

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als HF 1 g/h

Ammoniak 0,02 kg/h

organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 0,02 kg/h

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl 0,10 kg/h

Kamin 19 (BHKW)

Kohlenmonoxid 150 mg/m³

Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	125 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	150 mg/m ³

Kamin 20

Im Abgas der Brenner-Wäscher-Systeme sind, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases, folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als HF	3 mg/m ³
---	---------------------

Soweit Messungen nicht unmittelbar nach den Brenner-Wäscher-Systemen stattfinden können, gelten, gilt ersatzweise folgender Massenstrom-Grenzwert am Kamine:

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als HF	14 g/h
---	--------

Ferner ist im Abgas des Schornsteins folgender Massenstrom einzuhalten:

Ammoniak	0,08 kg/h
organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,01 kg/h
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	0,01 kg/h

3.4.7 Auflage III/3.4.6 des Bescheides vom 08.12.2016 bleibt unberührt.

3.5 Ableitung der Abgase

3.5.1 Die Ableitung der Abgase hat über Kamine mit bestimmter Bauhöhe über First (in Klammern Werte über Niveau des Innenhofs) zu erfolgen. Folgende Kamine sind zu erhöhen.

Kamine 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 9b	3 m über First (jeweils) (29 m über Innenhofniveau)
---------------------------------------	--

Kamin 9a, 12, 20 und 22	3 m über First (jeweils) (30 m über Innenhofniveau)
--------------------------------	--

3.5.2 Auflage III/3.5.2 des Bescheides vom 08.12.2016 bleibt unberührt.

3.6 Wartung RNV

Alle Auflagen (III/3.6.1 bis 3.6.5) des Bescheides vom 08.12.2016 bleiben unberührt.

3.7 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs/Ausfall/Defekt einer RNV

Alle Auflagen (III/3.7.1 bis 3.7.7) des Bescheides vom 08.12.2016 bleiben unberührt.

3.8 Abnahmemessung und wiederkehrende Messungen

3.8.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist durch Messungen nachzuweisen, dass die Emissionen die in der Ziffer III/3.4 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Hinweis:

Mit der Abnahmemessung darf nicht der Sachverständige, der bereits beratend tätig war, beauftragt werden.

Messstellen und Sachverständige siehe Internetseite: www.resymesa.de

3.8.2 Alle weiteren Auflagen (III/3.8.2 bis 3.8.5) des Bescheides vom 08.12.2016 bleiben unberührt.

3.9 Lösemittelbilanz

Die Auflage III/3.9 des Bescheides vom 08.12.2016 bleibt unberührt.

In der Lösemittelbilanz müssen die im bestimmungsgemäßen Betrieb verwendeten Einsatzstoffe nach folgenden Kriterien aufgeschlüsselt werden (Fehlanzeige ist erforderlich):

- Art und Menge der Stoffe

- flüchtige organische Verbindungen mit den Gefahrenhinweisen H340, H350, H350i, H360D, H360F, H341, H351

- Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft vom 24.07.2002 sowie Formaldehyd

- Angaben zu neuen Einsatzstoffen sowie deren Sicherheitsdatenblätter

3.10 Die Anforderungen der 42. BImSchV sind einzuhalten.

4 Energieeinsatz

Alle Auflagen (III/4.1 bis 4.3) des Bescheides vom 08.12.2016 bleiben unberührt.

5 Lärmschutz

5.1 Immissionsbegrenzungen

5.1.1 Die Beurteilungspegel der vom Betriebsgelände der Firma RF 360 Europe GmbH ausgehenden Geräusche einschließlich der Geräusche des Fahr- und Verladeverkehrs auf dem Betriebsgelände und der zugehörigen Nebeneinrichtungen, wie Stickstoffanlage, Zu- und Ablufteinrichtungen, Rückkühlanlagen etc., dürfen an den relevanten Immissionsorten im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. A 2061 folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Im künftig nördlich von der Firma RF 360 Europe GmbH gelegenen Allgemeinen Wohngebiet WA 3:

tagsüber	55 dB (A)	(06.00 – 22.00 Uhr)
nachts	40 dB (A)	(22.00 – 06.00Uhr);

im künftig nördlich von der Firma RF 360 Europe GmbH gelegenen Allgemeinen Wohngebiet WA 2(3) am „Tower“ ab einer Höhe von ca. 50 Metern:

nachts	36 dB (A)	(22.00 – 06.00Uhr).
--------	-----------	---------------------

Hinweise:

Auf die Festlegung des IRW tagsüber am WA 2(3) wird verzichtet, da die Immissionszusatzbelastung unter der Irrelevanzschwelle der TA Lärm liegt.

Die Immissionsbegrenzungen für die Immissionsorte des Bebauungsplanes Nr. A 2061 sind erst dann verbindlich, wenn die schutzbedürftige Wohnnutzung dort aufgenommen wurde.

- 5.1.2 Die bisher festgelegten Immissionsrichtwerte unter Auflage (III/5.1.2) des Bescheides vom 08.12.2016 bleiben unberührt.

Die Auflage wird wie folgt ergänzt:

Die Beurteilungspegel der vom Betriebsgelände der Firma RF 360 Europe GmbH ausgehenden Geräusche, einschließlich der Geräusche des Fahr- und Verladeverkehrs auf dem Betriebsgelände und der zugehörigen Nebeneinrichtungen, wie Stickstoffanlage, Zu- und Ablufteinrichtungen, Rückkühlanlagen etc., dürfen an den relevanten Immissionsorten außerhalb des Bebauungsplanes Nr. A 2061 folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Im östlich gelegenen Gewerbegebiet (GE), in der Anzinger Straße 23, Westfassade, 5.OG; Koordinaten: 48°07'18.1"N 11°36'32.3"E

tagsüber	64 dB (A)	(06.00 – 22.00 Uhr)
nachts	47,7 dB (A)	(22.00 – 06.00Uhr)

- 5.1.3 Die Auflage III/5.1.3 des Bescheides vom 08.12.2016 bleibt unberührt.

5.2 Schallschutzmaßnahmen

Zur Schalldämmung der Kamine 17, 18 und 20 sind geeignete Schalldämpfer mit Beachtung der Frequenzverläufe des jeweiligen Ventilatorgeräusches einzubauen. Auch das Strömungsrauschen in den Kanälen ist zu beachten.

5.3 Abnahmemessung

- 5.3.1 Spätestens 6 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene und in Bayern anerkannte Messstelle der Nachweis zu erbringen, dass die in den Ziffern III/5.1.1 und 5.1.2 genannten Immissionsbegrenzungen eingehalten werden. Mess- und Beurteilungsgrundlage hierbei ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998. Die Messungen sind dabei bei bestimmungsgemäßem Betrieb und Volllast der Produktionsanlagen durchzuführen. Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht möglich sind, z.B. bei Fremdgeräuscheinfluss, kann die Ermittlung der Geräuschimmissionen aus Ersatzmessungen gem. Ziffer A 3.4 TA Lärm erfolgen.
- Am WA 2(3), WA 3 und WA 4 des Bebauungsplanes Nr. 2061 sowie im östlich gelegenen Gewerbegebiet Anzinger Straße 23 ist der Nachweis spätestens mit Aufnahme der schutzbedürftigen Nutzung zu erbringen.

Hinweis:

Mit den Messungen darf nicht der Sachverständige, der bereits beratend tätig war, beauftragt werden.

Messstellen und Sachverständige siehe Internetseite: www.resymesa.de

- 5.3.2 Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Abnahmemessung sind u.U. weitere Maßnahmen seitens der Firma RF 360 Europe GmbH zur Lärminderung erforderlich.

6 Abfallrecht

- 6.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.
- 6.2 Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 6.3 Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind in dichten

Behältern so zur Abholung bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. die Umwelt (z.B. Gewässerverschmutzung) ausgeschlossen sind (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG).

- 6.4 Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.

Hinweis: Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

7 Baurecht

- 7.1 Nutzungsänderung (Schreinerei zu Flächen für Lager und Versand im UG): Mit den Bauarbeiten, welche u.a. auch den Abbruch von Bauteilen im UG beinhalten, darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind.
- 7.2 Die Befreiung von § 7 Abs. 3 und 5 des Bebauungsplans Nr. 2061 (Überschreitung der maximalen Höhe durch die genannten Kamine) wird erteilt. (s. Ziffer III. 3.5.1)
- 7.3 Die Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2061 unter § 19 Abs. 2g für das Gewerbegebiet GE 8(6) (mit dem Lärmschutzkontingent LEK, nachts 40 dB sowie den im Bebauungsplan dargestellten Richtungssektorzuschlag G3 (LEK, Zus, nachts) +10 dB an der Westfassade der möglichen östlichen Nachbarbebauung) wird erteilt.

8 Brandschutz

- 8.1 In Abänderung der Darstellung Seite 28 des Nachweises sind bei einem Gebäude der Gebäudeklasse 5 in allen Treppenträumen Rauchabzugsvorrichtungen mit mindestens 1 m² lichter Öffnungsfläche zu installieren.
Hinweise zu den Bedienvorrichtungen zum Öffnen der Rauchableitungsöffnungen:
- Jede Bedienvorrichtung muss mit dem Hinweisschild „RAUCHABZUG“ und ggf. mit der Bezeichnung des jeweiligen Bereichs oder Raums gekennzeichnet sein.
- An den Bedienvorrichtungen muss erkennbar sein, ob die Rauchableitungsöffnung/en offen oder geschlossen ist/sind.
- Die Gehäusefarbe der Bedienvorrichtungen muss GELB (RAL 1004) sein.
(Art. 33 Abs. 8 BayBO)
Das Vorhandensein der Entrauchungsöffnungen ist inklusive der Entrauchungsquerschnitte und Ausführung spätestens ein Vierteljahr nach ausgestellttem Genehmigungsbescheid nachzuweisen.
- 8.2 Die Aufzugsschächte sind in Ergänzung der Darstellung des Nachweises auf Seite 17 mit einer Entrauchungsöffnung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayBO auszustatten. Das Vorhandensein ist mit Angabe der Entrauchungsquerschnitte und Ausführung spätestens ein Vierteljahr nach ausgestellttem Genehmigungsbescheid nachzuweisen.
- 8.3 Nach Art. 5 Abs. 2 BayBO sind auf dem Grundstück die Flächen für die Feuerwehr als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Hierzu sind die Feuerwehrflächen und Feuerwehranfahrtszonen auf dem Privatgrund folgendermaßen zu beschildern: Jede Beschilderungsstelle besteht aus einem Schild - Zeichen 283/StVO - mit der jeweiligen Pfeilrichtung und darunter einem Zusatzschild nach DIN 4066 (Schildgröße: 210 mm x 297 mm, weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Anfahrtszone

für Feuerwehr").

Durch die Beschilderung muss der Anfang und das Ende der Feuerwehranfahrtszone stets erkennbar sein.

Die Schilder sind an Verkehrszeichenträgern zu befestigen. Der Mindestabstand von der Geländeoberfläche bis zur Unterkante Zusatzschild muss 2,20 m betragen. Bei geradlinigem Verlauf der Anfahrtszone beträgt der Abstand der Beschilderung - je nach Übersichtlichkeit - zwischen 25 m und 40 m.

- 8.4 In Ergänzung des Nachweises auf Seite 10 Punkt 3.8 Systemböden ist darauf zu achten, dass gemäß Systembödenrichtlinie diese nicht über feuerbeständige Wände, Brandwände und Wände anstelle von Brandwänden (z.B. Treppenraumwände) hinweg geführt werden dürfen. Bei diesen Wänden sind die Anschlüsse an Rohboden bzw. Rohdecke herzustellen. Leitungs- bzw. Lüftungsdurchführungen sind mit zugelassenen feuerbeständigen Schottungen zu versehen (Art. 29 BayBO).
- 8.5 Die in der Brandmeldezentrale hinterlegten Feuerwehreinsatzpläne sind um eine aktuelle Gefahrstoff-/ Kontaktinformation zu ergänzen. Diese Angaben sind notwendig, damit sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr schnell über Besonderheiten und Risiken im Umfeld, auf dem Gelände und im Gebäude informieren können (Art. 54 Abs. 3 BayBO).

9 Wasserrecht

- 9.1 Anlagen und Bereiche, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, müssen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. mit den Anforderungen der Anlagenverordnung (AwSV) errichtet und betrieben werden.
- 9.2 Gemäß § 17 der AwSV müssen die einzelnen Anlagenteile so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können oder Undichtheiten oder austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 9.3 Die Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen sind in Betreiberverantwortung entsprechend der AwSV zu errichten und zu Betreiben.
- 9.4 Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe müssen gut einsehbar und frei zugänglich verlegt sein. Sollte dies nicht möglich sein, sind alternative Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung stehen, schnell und zuverlässig zu erkennen sind sowie ausgetretene wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Die Rohrleitungen müssen jederzeit für notwendige Reparaturmaßnahmen zugänglich sein.
- 9.5 Für die Anlagen der Gefährdungsstufe A sind Merkblätter zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 9.6 Für die Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Bei Vorliegen eines Umweltmanagementsystems können diese durch gleichwertige Unterlagen, die in diesem Rahmen erstellt wurden, ersetzt werden.
- 9.7 Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D dürfen nur durch einen Fachbetrieb errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 9.8 Alle oberirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B sind einmalig vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung (gemäß Anlage 5 AwSV) durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

- 9.9 Alle oberirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D sind bei Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, bei wesentlicher Änderung sowie bei Stilllegung nach § 46 AwSV durch einen Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
- 9.10 Soll eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV prüfpflichtige Anlage wesentlich geändert werden oder an dieser Anlage Maßnahmen durchgeführt werden, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe führen, so ist dies dem Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Wasserrecht (RGU-US13) mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

10 Anwesenentwässerung

- 10.1 Die geplanten Änderungen an den Abwasserbehandlungsanlagen und in der Zusammensetzung der zu behandelnden Abwässer bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung, welche bei der Münchner Stadtentwässerung MSE 41 zu beantragen ist.
- 10.2 Für die Einleitung von häuslichem und nicht häuslichem Abwasser über das bestehende Entwässerungsnetz auf dem Grundstück sind rechtzeitig vor Baubeginn Entwässerungspläne bei der Münchner Stadtentwässerung nach den Vorgaben der Münchner Entwässerungssatzung zur Genehmigung einzureichen.
- 10.3 Die Arbeiten an der Entwässerungsanlage sind mindestens 24 Std. vor Arbeitsbeginn vom ausführenden Unternehmer, unter Vorlage der genehmigten Entwässerungspläne, bei der Münchner Stadtentwässerung, MSE 423, zur Niederschrift zu erklären. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit den Arbeiten an der Entwässerungsanlage nicht begonnen werden.

IV.

Genehmigungsdauer

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Realisierung des Vorhabens nicht begonnen, deren Betrieb nicht aufgenommen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

V.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis III dieses Bescheides wird angeordnet.

VI.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma RF 360 Europe GmbH als Antragstellerin zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 82.557,00 € festgesetzt.

An erstattungsfähigen Auslagen sind 512,98 € angefallen.

BE 700	Stoffversorgung	Chemiemodule Gaskabinette / Gasversorgungsanlagen Stickstofftankanlage Reinstwasseraufbereitung (VE-Wasser) Weichwasseranlagen
Nebeneinrichtungen		
BE 750	Stofflagerung	Warenannahme Lagerräume allgemein Lager für Chemikaliengebinde Gaslager Verpackung und Versand (
BE 800	Abwasserbehandlung	Durchlaufneutralisation Chargenfällung Durchlauffällung Sägewasserrecyclingsanlage CMP-Slurry-Recyclinganlage
BE 900	Abluftbehandlung	Regenerative Nachverbrennung RNV 1 Regenerative Nachverbrennung RNV 2 Trockenbettabsorption Brenner/Wäscher-Systeme (inkl. NF₃ Wäscher)
BE 1000	BHKW	BHKW mit 212 kW FWL
BE 1050	Infrastrukturanlagen	Druckluftversorgung Rückkühlanlagen Elektrische Betriebsräume und Transformatoren Pumpwerke Werkstätten
BE 1100	Abfallzwischenlager	Umschlagplatz 1 Umschlagplatz 2 Zwischenlager

Maßgeblich für die maximale Leistung der Gesamtanlage ist ein jährlicher Einsatz an organischen Lösemitteln in Summe von 1080 Tonnen.

Die Betriebseinheiten mit beantragten Änderungen werden im Folgenden beschrieben.

2.1 BE 100 Abscheidung

Die Fertigungsanlage für den Prozess des Atomic-Layer-Deposition (ALD) ist Bestandteil der neuen Technologien des Änderungsgenehmigungsantrags.

In der BE 100 sind im Wesentlichen Anlagen zusammengefasst, die teilweise unter Verwendung von Sondergasen zur metallischen oder dielektrischen Beschichtung der Wafer dienen.

Die Abscheideprozesse der Materialien läuft unter Vakuum in unterschiedlichen Druckbereichen in Abhängigkeit der jeweiligen Abscheidetechnik ab. Das Material wird entweder von einem Target oder aus der Gasphase in Form von einzelnen Atomen oder Molekülen auf die zu beschichtenden Wafer abgeschieden.

- PVD Sputtern: Ionen-Beschuss eines Targets (z.B. Titan), Zerstäuben des Targetmaterials und Abscheiden von diesem Material auf dem Wafer
- PVD Bedampfen: Aufschmelzen des Materials mit Hilfe eines Elektronenstrahls in einer Vakuumkammer, Aufdampfen des verdampften Material auf die Wafer
- CVD: Chemische Reaktion von unterschiedlichen Gasen (z.B. SiH₄/NH₃) auf der Oberfläche der Wafer aus dem Plasma
- **ALD**: Zyklische chemische Reaktion von unterschiedlichen Gasen (z.B. TMA/H₂O) auf der Oberfläche der Wafer aus der Gasphase

- Nassätzen
- Reinigen
- Waferbumping
- Maskenreinigung
- Haftvermittlung

Hier werden viele verschiedene Stoffe eingesetzt, insbesondere verschiedene Säuren (z.B. Phosphorsäure, Schwefelsäure, Sulfaminsäure), Ammoniumfluoridätzmischung, Ammoniumhydrogendifluorid, Ammoniumhydroxid-Lösung, Ammoniaklösung, Wasserstoffperoxid sowie verschiedene Galvanikbadzusätze. Daneben werden inerte Gase (Stickstoff, CO₂) verwendet. Für die Reinigung der Anlagen/ Apparate können geringe Mengen Lösemittel eingesetzt werden. Hier werden keine Änderungen durchgeführt.

2.5 BE 500 Mechanische Prozesse

Die Betriebseinheit Mechanische Prozesse umfasst folgende Schritte:

- Folienabziehen
- Chemisch-mechanisches Polieren (CMP)
- Einsägen
- Laminieren Grinding-Tape
- Schleifen Wafer-Rückseite
- Aufkleben auf Rahmen
- Waferbonding
- Ausheizen
- Via-Bohren

Lösemittelhaltige Abluftströme aus Lack- und Klebevorgängen werden der RNV 2 Kamin 21 zugeleitet und dort behandelt.

2.5.1 Folienabziehen

Keine Änderung

2.5.2 Chemisch-Mechanisches Polieren (CMP)

Keine Änderung

2.5.3 Einsägen

Keine Änderung

2.5.4 Laminieren

Keine Änderung

2.5.5 Schleifen

Keine Änderung

2.5.6 Aufkleben auf Rahmen

Keine Änderung

2.5.7 Waferbonding

Oberflächenwellenfilter benötigen über den aktiven Strukturen eine Kappe, die diese empfindlichen Strukturen schützt. Die Kappe kann abhängig von der Fertigungstechnologie auf verschiedene Arten hergestellt werden. Durch Lithographie wird um die Struktur ein Lack-Rahmen aus Polymeren erzeugt, auf den ein weiterer Wafer aufgeklebt wird. Alternativ werden auch LiTaO₃- bzw. LiNbO₃-Dünnschichten auf Siliziumwafer aufgetragen, dies geschieht über Direktbonding ohne eine Zwischenschicht aus Polymeren oder Metallen. Anstatt zu kleben kann alternativ auch auf beiden Wafern galvanisch ein Rahmen aus Kupfer und Zinn gefertigt werden. Das Zusammenfügen findet jeweils unter Druck, Vakuum und erhöhter Temperatur in einem Ofen statt. Die Wafer werden teilweise zuvor in den Waferbonder integrierten Reinigungsstationen nasschemisch gereinigt und in einer integrierten Plasmastation aktiviert.

2.5.8 Ausheizen

Keine Änderung

2.5.9 Via-Bohren

Keine Änderung

2.6 BE 600 Materialprüfung und Versand

Unter der Betriebseinheit Materialprüfung und Versand werden folgende Prozessschritte gefasst:

- Messen
- Tapen
- Verpacken
- Ofenraum **1 Neuer**

In den Peripherieanlagen werden zur Überprüfung der Qualität der an den Kunden ausgelieferten Ware noch weitere Anlagen eingesetzt, wie z.B. verschiedene Schichtdickenmessungen, Magnetresonanztomographie, Rasterelektronenmikroskop und weitere Inspektionssysteme. Im Ofenraum werden thermische Stresstests am fertiggestellten Produkt durchgeführt. Es entstehen keine Emissionen. Die Abluft wird über die Fassade abgeleitet.

2.7 BE 700 Stoffversorgung

Die ursprüngliche Betriebseinheit BE 700 'Stofflagerung und -versorgung' wird in die Betriebseinheiten BE 700 'Stoffversorgung' und BE 750 'Stofflagerung' unterteilt. Die BE 700 umfasst folgende Bereiche:

- Chemiemodule
- Gaskabinette und Gasversorgungsanlagen
- Stickstofftankanlage
- Reinstwasseraufbereitung (VE-Anlagen)
- Weichwasseraufbereitung

2.7.1 Chemiemodule

Aufgrund von neu in den Betrieb eingeführten Stoffen, wird die Bestückung der Chemiemodule angepasst. Tabelle 3 beinhaltet alle Chemiemodule.

Eine Übersicht der neu eingeführten Stoffe sind in dem Abschnitt Gehandhabte Stoffe aufgeführt.

M65	KOH	Siconnex (1364)
M66	NaOH	Fäth
M67	HCl	Fäth

Tabelle 3: Chemiemodule

Ein Austausch des Herstellers ist nur anzeigepflichtig nach § 15 BImSchG, wenn damit eine relevante Änderung des Chemikalieneinsatzes bzw. der Inhaltsstoffe der Chemikalien verbunden ist.

2.7.2 Stickstofftanks

Keine Änderung

2.7.3 Gaskabinette und -versorgungsräume

Es werden einige Plätze neu errichtet und andere außer Betrieb genommen und abgebaut.

2.7.4 Reinstwasseraufbereitung (VE-Anlage)

Die Anlage dient zur Aufbereitung von Rohwasser (Stadtwasser) zu Reinstwasser in mehreren Stufen. **Neu** wird eine Umkehrosmoseanlage aufgebaut zur Herstellung von Reinstwasser. Der Prozess wird über Leitfähigkeitsmessungen überwacht, die Oberfläche der Membrane wird automatisch wieder freigespült.

2.7.5 Weichwasseraufbereitung

Keine Änderung

2.8 BE 750 Stofflagerung

Diese Betriebseinheit umfasst nach der Umstrukturierung:

- Warenannahme
- Lagerräume allgemein
- Lagerräume für Chemikaliengebilde
- Gaslager
- Verpackung und Versand (inkl. Luftfracht-Sicherheitsbereich)

Die Anlieferung der Waren erfolgt per LKW an der Ostseite von Gebäude 4 am zentralen Wareneingang. Dort werden die Lieferungen nur in der Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 22 Uhr abends angenommen.

2.9 BE 800 Abwasserbehandlung

Die Abwasservorbehandlung erfolgt in drei unabhängig voneinander agierenden Systemen:

- Durchlaufneutralisation
- Chargenbehandlungsanlage
- Durchlauffällungsanlage
die 2016 genehmigte (Az. 824-G/002-16) dritte Behandlungslinie wird nicht errichtet die Goldelektrolyse wird ohne erfolgte Inbetriebnahme zurück gebaut, die Goldbäder werden zu einem externen Dienstleister versendet um das gelöste Gold zurückzugewinnen
- Recyclinganlage für Sägewasseraufbereitung

Neu wird beantragt:

2.10.2 Brenner/Wäscher-Systeme

Zu den bereits bestehenden zentralen Brenner/Wäscher-Systemen werden drei weitere zentrale Systeme und vier dezentrale errichtet, angebunden an vier SPTS-Anlagen.

In den Brenner/Wäscher-Systemen wird die mit Fluor belastete Abluft (z.B. mit NF_3 und CF_4) zunächst in eine mit Erdgas betriebene Brennkammer zugeleitet, in dem die luftverunreinigenden Bestandteile thermisch zersetzt werden. Der fluorhaltige Anteil wird anschließend in einem mehrstufigen Nasswäscher als niedrigkonzentrierte Flusssäure abgeschieden. Das saure Abwasser wird nun über die neue Aufkonzentrationseinheit (siehe Abschnitt 2.9) in die Abwasserbehandlung geleitet.

Die in den Wäschern gereinigte Abluft wird den Kaminen 8, 9a, 17/18 und 20 zugeführt. Bei insgesamt 10 betriebenen Wäschern entsteht hierbei ein Volumenstrom von ca. 2080 m^3/h . Der in dem Abluftvolumenstrom nach den Wäschern nach Nr. 5.2.4 TA Luft einzuhaltende Grenzwert für HF beträgt 3 mg/m^3 .

2.10.3 Trockenbett-Scrubber

Keine Änderung

2.11 BE 1000 BHKW

Keine Änderungen

2.12 BE 1050 Infrastrukturanlage

In der zu den Nebenanlagen gehörenden neuen Betriebseinheit 1050 werden die Infrastrukturreinheiten zusammen gefasst. Die Anlagen sind allesamt Bestandsanlagen:

- Druckluftversorgung
- Kältemaschinen und Rückkühlanlagen
- Fernkälteübergabestation
- Transformatoren
- Werkstätten
- Laboratorien/Messwägen für analytische Chemie
- Umfüllraum
- Reinigungsraum Neu

2.13 BE 1100 Abfallzwischenlager

Die Betriebseinheit 1100 dient als Abfall-Zwischenlager - hier werden die in den unterschiedlichen Betriebseinheiten anfallenden Abfälle gelagert. Diese Abfälle werden im Haus teilweise zentral und teilweise dezentral gesammelt. Ein zentraler Sammelplatz befindet sich im Außenbereich vor Bau 4 (Abfall-Umschlagplatz 1), sowie im Raum 3143 im Keller.

2.14 Gehandhabte Stoffe

Ein Großteil der hier vorliegenden Änderungsgenehmigung bezieht sich auf die Einführung des neuen Lösemittels [□ü□□J□x□□](#) als Ersatz für [Lösemittel 1](#). Die Gesamtmenge an Lösemitteln von 1080 t/a bleibt hierbei unverändert. Die Gewichtung zwischen den Stoffen [Lösemittel 1](#) und [□ü□□J□x□□](#) variiert zwischen 0 und 100 %. [Lösemittel 1](#) ist auf der Kandidatenliste der REACH-Verordnung und wird sukzessive durch den Einsatz von [Lösemittel 2](#) ersetzt.

Beim Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlagen und der zugehörigen Nebeneinrichtungen werden verschiedene lösemittelhaltige Gemische eingesetzt. Ein großer Teil dieser Einsatzmengen gelangt nicht in die Abluft, da sie sofort von den Oberflächen abtropft oder (bei Bela-

ckern) abgeschleudert wird und in Vorrats- bzw. Aufbewahrungsbehältern bis zur Entsorgung gesammelt wird.

Gefasste lösemittelhaltige Abluftströme werden den RNV 1 und 2 zugeleitet und dort behandelt.

Aus 6 Prozessen in der BE 400 können Emissionen von Cyanwasserstoff (HCN) auftreten. Es werden jedoch nur geringe Emissionen an HCN erwartet, die deutlich unter dem einzuhaltenen Grenzwert für HCN nach Nr. 5.2.4 TA Luft von 3 mg/m^3 liegen. Die Abluft wird über die Kamine 6 und 7 abgeleitet. Andere Abluftströme können insbesondere Ammoniak bzw. NH_4OH , Wasserstoffperoxid und - entsprechend dem geringen Dampfdruck - ggf. Spuren von Säuren enthalten. Diese Abluftströme werden über die Kamine 3, 9, 17/18 und 20 abgeleitet.

Soweit in einem Abluftvolumenstrom Ammoniak zu erwarten ist, gilt dort nach Nr. 5.2.4 TA Luft ein Grenzwert von 30 mg/m^3 Ammoniak. Die restlichen Abluftströme aus der BE 400 sind unbelastet oder nur mit Stickstoff oder CO_2 angereichert und werden über verschiedene Kamine (5, 6, 7, 9b, 13) und Fassadenöffnungen abgeleitet.

In den Betriebseinheiten BE 600, BE 700 und BE 800 werden keine Stoffe eingesetzt und keine Tätigkeiten durchgeführt, aus denen im bestimmungsgemäßen Betrieb Luftschadstoff-Emissionen zu erwarten wären. Die abgesaugten Volumenströme werden über die Kamine 12, 17/18 und 19 bzw. Fassadenöffnungen abgeleitet. Aus BE 1100 sind ebenfalls keine relevanten Emissionen zu erwarten.

Die einzelnen lösemittelhaltigen Einsatzstoffe aus der BE 200 und BE 400 verteilen sich im Wesentlichen folgendermaßen:

Tabelle 4: Einsatzstoffe aus BE 200 und BE 400

Einsatzstoff Lösemittel	Einstufung gemäß TA Luft Nummer	Einsatzmenge zukünftig (reiner Lösemittelanteil) [t/a]
Lösemittel 1 und Lösemittel 2 in Summe	5.2.7.1.3 (Lösemittel 1) 5.2.5 (Lösemittel 2)	596
(2-Methoxy-1-methyl-ethyl)-acetat	5.2.5	291
Gemisch aus 2-Aminoisopropylalcohol und (2-Methoxymethylethoxy)propanol	5.2.5	38
Dipropylenglykoldimethylether	5.2.5	19
1,3,5-Trimethylbenzol	5.2.5	17
Tetramethylammoniumhydroxid	5.2.5	16
Gemisch aus Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer und Dipropylenglykoldimethylether	5.2.5	16
Andere org. Lösemittel, jeweils < 15 t/a	5.2.5	86
Summe		1079

2.15 Betriebszeit

Die Anlage läuft im Dreischichtbetrieb von Montag bis Sonntag von 0 bis 24 Uhr. Der An- und Abtransport von Materialien, Produkten und Abfällen erfolgt mit Lkw und Kleintransporter. Pro Tag ist mit etwa 21 Lkw und 15 Kleintransportern zu rechnen.

3. Örtliche Gegebenheiten

Das Betriebsgelände der Firma RF 360 Europe GmbH befindet sich nach der derzeit gültigen Bauleitplanung der Landeshauptstadt München im räumlichen Umgriff des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2061 „Werksviertel“ und ist als „Gewerbegebiet“ GE 8 (6) ausgewiesen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2061 umfasst das gesamte Werksgelände.

Hier ist nordöstlich des Betriebsgeländes ein „Allgemeines Wohngebiet“ WA 3 ausgewiesen.

Nordwestlich und westlich des Betriebs befinden sich gemäß o.g. Bebauungsplans die „Gewerbegebiete“ GE 8 (4) und GE 8 (5). Südlich, jenseits der Anzinger Straße befindet sich nach dem genehmigten Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA). Dies entspricht auch der tatsächlichen Nutzung. Das Gelände östlich des Betriebs in der Anzinger Str. 23/29 ist laut Lokalbaukommission (zuständige Baubehörde) als „gewerbliches Vorhaben“ gemäß § 34 BauGB einzustufen.

4. Verfahren:

Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens zu den Belangen des Lärmschutzes, der Anlagensicherheit und der Luftreinhaltung wurde vom Referat für Gesundheit und Umwelt durchgeführt. Die Begutachtung erfolgte unter Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die erforderliche fachtechnische Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen zu den Belangen des Abfallrechts, des Wasserrechts und des Bodenschutzrechts wurde ebenfalls vom Referat für Gesundheit und Umwelt durchgeführt.

Zu den Belangen des Arbeitsschutzes äußerte sich die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt. An weiteren Fachdienststellen wurden das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Lokalbaukommission und PLAN, das Kreisverwaltungsreferat - Branddirektion sowie die Münchner Stadtentwässerung - MSE beteiligt.

Der örtlich zuständige Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes wurde entsprechend § 3 der Bezirksausschuss-Satzung i. V. m. § 2 der Bezirksausschussgeschäftordnung sowie Ziffer 8 des Katalogs „Referat für Gesundheit und Umwelt“ angehört und stimmte dem Vorhaben zu.

Ausführungen zur Bekanntmachung und Einwendungen

Die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 11.03.2019 durch Bekanntmachung im Amtsblatt sowie im Internet. Antrag und Unterlagen wurden vom 18.03.2019 bis einschließlich 17.04.2019 beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28a, 80335 München zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Ein ursprünglich

gestellter Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImchG seitens der Antragstellerin wurde am 30.01.2019 schriftlich zurückgezogen.

Nach Einsicht in die Auslegungsunterlagen am 20.03.2019 durch Rechtsanwalt Aleksandar Todorov (Rechtsanwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs) ging als einzige Einwendung am 17.05.2019 und damit fristgerecht per E-Mail ein Schreiben des Rechtsanwalts Prof. Dr. Olaf Reidt (Rechtsanwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs) ein, welcher die Siebengebirge Projektgesellschaft GmbH & Co.KG, vertreten durch die Pandion Projektentwicklungsgesellschaft mbH, berät und vertritt.

Der für den 08.07.2019 anberaumte Erörterungstermin fand nicht statt, da die Firma RF 360 Europe GmbH am 02.08.2019 ergänzende Antragsunterlagen einreichte und vor diesem Hintergrund um eine erneute öffentliche Auslegung bat.

Auf die zweite Bekanntmachung im Amtsblatt und Internet am 20.08.2019, folgte so dann die Auslegung der Antragsunterlagen im Zeitraum vom 27.08.2019 bis einschließlich 26.09.2019 beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28a, 80335 München. Ende der Einwendefrist war somit der 28.10.2019.

Mit E-Mail vom 25.10.2019 ging ein erneutes Schreiben des Rechtsanwalts Prof. Dr. Olaf Reidt ein, mit dem Hinweis, dass die im Einwendesreiben vom 17.05.2019 dargelegten Einwendungen gegen das Vorhaben seitens seiner Mandantin aufrecht erhalten werden. Eine Akteneinsicht während der zweiten Auslegung fand nicht statt.

Inhalte der Einwendung waren Bedenken hinsichtlich:

- Lärmimmissionen (nächtliche Überschreitung des festgelegten Lärmkontingentes des Bebauungsplanes am Immissionsort Anzinger Straße 23)
- Verdoppelung der Geruchsmissionen
- Luftschadstoffe (Abluftbehandlungsanlage nicht dem Stand der Technik entsprechend)

Die genannten Einwendungen wurden am 10.12.2019 im Rahmen des Erörterungstermins im Beisein der Einwenderin, der Antragstellerin sowie der thematisch betroffenen Fachdienststellen besprochen. Die Verhandlungsniederschrift des Erörterungstermins wurde wie abgefragt an Antragstellerin, Einwenderin und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung versandt.

Da es sich um eine Anlage handelt, die den Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen unterliegt, wird der Genehmigungsbescheid entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Rechtliche und technische Würdigung

Die Anlage ist nach Realisierung der beantragten Änderungen weiterhin in die Ziffer 5.1.1.1 der 4. BImSchV einzustufen. Gemäß der Kennzeichnung mit „G“ und „E“ unter der genannten Ziffer ist ein förmliches Genehmigungsverfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 10 BImSchG erforderlich. Es handelt sich gem. § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage, die der Industrieemissionsrichtlinie (IED) unterfällt (Nr. 6.7). Die Anlage fällt außerdem in den Anwendungsbereich der 31. BImSchV (Ziffer 2.1 „Anlage zur Oberflächenreinigung“).

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes und Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- 1.2 Die Genehmigungspflicht der Anlagenänderung ergibt sich aus §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 10.17 Verfahrensart G und E des Anhangs zur 4. BImSchV.

- 1.3 Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung mit ein.
- 1.4 Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) findet keine Anwendung auf das Vorhaben, da die Summe der im Betrieb vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen, die maßgeblichen Mengenschwellen des Anhangs 1 der 12. BImSchV unterschreitet.
- 1.5 Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für das Vorhaben nicht durchzuführen, da die Anlage nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt.

2 Verfahrensmäßige Voraussetzungen

Antrag und Antragsunterlagen entsprechen den in §§ 2 ff. der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichen zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Bedenken, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten, wurden dabei nicht geäußert.

3 Genehmigungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz und dass der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Anlagenänderung genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt wird und die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten oder der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden Personen nicht zu besorgen.

Die von der Genehmigungsbehörde zugezogenen Sachverständigen haben in ihren Gutachten und Stellungnahmen festgestellt, dass gegen das Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken bestehen.

4 Nebenbestimmungen (Ziffer III ff.)

Soweit die Auflagen nicht schon ohne Weiteres einsichtig sind, ist zu den Nebenbestimmungen im Einzelnen noch Folgendes auszuführen:

4.1 Immissionsschutz allgemein (Ziffer III/1 ff.)

Um der Behörde eine schnelle Beurteilung eventueller Störungen und ggf. auch ein Treffen notwendiger Maßnahmen zu ermöglichen, wurde unter Ziffer III/1.1 eine Informationspflicht für den Anlagenbetreiber festgeschrieben. Die Ziffer III/1.2 stützt sich auf § 52 bzw. § 5 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 BImSchG.

4.2 Luftreinhalte (Ziffer III/3 ff.)

Den Antragsunterlagen wurden Gutachten zur Luftreinhalte, zur Kaminhöhenberechnung der Fa. iMA Richter und Röckle GmbH & Co. KG vom 06.12.2018 (Projekt Nr. 18-06-26-FR) 'Gutachten zur Luftreinhalte' vom 17.01.2019 'Fragen RGU' und ein weiteres mit der Korrektur zur Berücksichtigung der Schallschutzwand vom 11.06.2019 'Gutachten zur Luftreinhalte unter Berücksichtigung der Schallschutzwand' beigefügt. Die Überprüfung der Störfallrelevanz erfolgt durch die AECOM Deutschland GmbH mit Bericht vom 05.12.2018.

4.2.1 Emissionsbegrenzungen

Aus der Sicht der Luftreinhalte sind dabei die Luftschadstoffemissionen, für die es eine Regelung in der TA Luft gibt, zu betrachten. Emissionen von Stickstoff, Sauerstoff, Lachgas, Silan, Säuren und Edelgasen sind nicht geregelt und werden folgend nicht weiter betrachtet. Die zu Grunde zu legenden Emissionswerte ergeben sich aus der TA Luft, sowie aus den Anforderungen der 31. BImSchV.

Anmerkung: **Lösemittel 1** ist nach der Liste der krebserzeugenden, mutagenen und reproduktions-toxischen Stoffe (KMR-Stoffe), die vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) herausgegeben wurde unter Berücksichtigung der neuen Kategorien nach GHS-Verordnung 1272/2008 in die Kategorie 1B eingestuft worden. Das sind Stoffe, die wahrscheinlich beim Menschen karzinogen sind; die Einstufung erfolgt überwiegend aufgrund von Nachweisen bei Tieren (H350 oder H350i).

Laut Schreiben des Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (Schreiben vom 22.02.2012, Nr. 75 f-U8718.12-2011/2-50 (s. Anhang) sind sogenannte reproduktionstoxische Stoffe der Nr. 5.2.7.1.3 vorläufig analog zur Nr. 5.2.7.1.1 Kl. III der TA Luft einzustufen.

Für Stoffe der Nr. 5.2.5 Kl. I ist die Festlegung eines Grenzwertes nicht erforderlich, da sie nicht in relevantem Umfang im Rohgas zur RNV enthalten sind (entsprechend den o. g. Einsatzmengen an Lösemitteln, die unter die Nr. 5.2.5, Kl. I fallen und den Planungsdaten liegen die Rohgaskonzentrationen rechnerisch bei unter 2 mg/m³).

4.2.2 Emissionsbetrachtung

4.2.2.1 Organische Lösemittel, anorganische gasförmige Verbindungen, Stickoxide, Kohlenmonoxid

Für die Abluftströme aus der Produktion – insbes. nach den **Scrubbern** – sind grundsätzlich potentiell folgende Grenzwerte der Nrn. 5.2.4 und 5.2.5 der TA Luft von Bedeutung.

- organ. Stoffe, angegeben als Ges.-C 0,50 kg/h
- Ammoniak 0,15 kg/h
- gasf. anorg. Chlorverbindungen als HCl 0,15 kg/h
- Chlor 15 g/h
- Fluor und seine gasf. anorg. Verbindungen als HF 15 g/h
- Cyanwasserstoff, HCN 15 g/h

Vorliegend werden die Massenströme beantragt. Gem. Nr. 5.1.2 TA Luft gelten die Begrenzungen dort, wo entsprechende Stoffe eingesetzt werden oder entstehen können und soweit die entsprechenden Schadstoffe in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sein können.

Die Emissionsgrenzwerte gelten dabei aufgrund der Abluftführung (Sammelleitungen und Zusammenführungen aus versch. BE) meist nicht für den gesamten Volumenstrom an einem Kamin, sondern beziehen sich auf einen Teil-Volumenstrom, in dem der entsprechende Schadstoff (unverdünnt) enthalten sein kann.

Für die Abluft aus den **Brenner-Wäscher-Systemen** gilt folgender Grenzwert der Nr. 5.2.4 TA Luft:

- Fluor und seine gasf. anorg. Verbindungen als HF 3 mg/m³ oder 15 g/h

Beim Verbrennungsprozess der **RNV-Anlagen** (ohne Aufkonzentriereinheit: 2500 m³/h bei RNV 1 bzw. 3000 m³/h bei RNV 2) entstehen Stickoxide und Kohlenmonoxid, somit sind im Abgas der beiden RNV (nach Nr. 5.2.4. TA Luft) folgende Grenzwerte einzuhalten:

- Stickstoffoxide 0,10 g/m³
- Kohlenmonoxid 0,10 g/m³

Im gemeinsamen Abgas aus **RNV und Aufkonzentriereinheit** (ca. 50.000 m³/h bei RNV 1 und ca. 65.000 m³/h bei RNV 2) entstehen im Wesentlichen als Hauptemissionen organ. Verbindungen, die als Lösemittel in der BE 200 und BE 400 eingesetzt werden. Somit sind im gemeinsamen Abgas aus RNV und Aufkonzentriereinheit folgende Grenzwerte nach Nr. 5.2.4 und Nr. 5.2.5 TA Luft einzuhalten:

- Schwefeldioxid 0,35 g/m³ oder 1,8 kg/h
(20 mg/m³ im Rohgas)
- organ. Stoffe, angegeben als Ges-C 50 mg/m³ oder 0,5 kg/h
(inkl. [Lösemittel 2](#))
- Stoffe der Nr. 5.2.7.1.3 ([Lösemittel 1](#)) 1 mg/m³ oder 2,5 g/h
(gem. 31. BImSchV § 3 (1), Satz 1 und 2)

Antragsgegenstand sind folgende Grenzwerte für diese Quelle:

- Schwefeldioxid 20 mg/m³
(20 mg/m³ im Rohgas)
- organ. Stoffe, angegeben als Ges-C 20 mg/m³
(inkl. [Lösemittel 2](#))

Emissionsgrenzwerte für das Abgas der **RNV mit und ohne Aufkonzentriereinheit** wurden bereits im Genehmigungsbescheid vom 08.12.2016 (Ges-C mit 20 mg/m³) fest-gelegt. Diese Werte gelten weiterhin.

4.2.2.2 Gerüche

Bei der Firma RF 360 Europe GmbH kann durch die Verwendung und Verarbeitung von lösemittelhaltigen Zubereitungen das Auftreten von Gerüchen, die als Emissionen zu betrachten sind, nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend werden die angesetzten Geruchstoffströme der Ausbreitungsrechnung in

Tabelle 5-2 des Gutachtens zur Luftreinhaltung der iMA Richter & Röckle GmbH vom 11.06.2019 (Projekt-Nr. 18-06-26-FR) dargestellt. Die Geruchsemissionen werden hierbei auf Grundlage der in der Vergangenheit durchgeführten Geruchsmessungen sowie anhand der dem Gutachter zur Verfügung gestellten Geruchproben gemäß Tabelle 5-1 und Anhang 3 des Gutachtens konservativ abgeschätzt.

Es wurden die in folgender Tabelle dargestellten Geruchsströme angesetzt

Emissionsquelle/ Kamin	Abgasvolumenstrom m ³ /h	Geruchsstoffstrom MGE/h	Geruchsstoffkonzentration (gerundet) GE/m ³
1 (RNV 1)	50.000	5,4	100
2 (Notkamin)*	50.000	80,5	1500
3	3649	0,4	100
4	14.000	-	-
5	4.035	0,3	50
6	3.848	0,6	150
7	5.000	0,3	50
8	5.059	-	-
9	4.559	1,5	150
9a	10.464	1,1	100
9b	10.687	0,6	50
9c	2.500	-	-
9d	5.000	-	-
12	3805	0,3	50
13	708	-	-
17 + 18	43974	5,3	75
18	-	-	50
19N	10373	2,2	100
19 BHKW	-	-	-
20	11.060	1,2	50
21 (RNV 2)*	65.000	7	100
22 (Notkamin)	65.000	104,6	1500
Summe ohne Notkamine		26,1	

**Für die Bypasskamine 2 und 21 der beiden RNV wird ein Geruchsstoffstrom von 1500 GE/m³ angenommen. Dies ist allerdings auf 60 h/a je Kamin beschränkt und wird im Ausbreitungsmodell statistisch zufällig verteilt.*

Als Beurteilungsmaßstab wurde die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) vom 29.02.08 als „Erkenntnisquelle“ herangezogen. Diese Richtlinie zielt auf Häufigkeiten von Geruchsstunden ab, um die Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen in Abhängigkeit von verschiedenen Bau-

gebieten festzustellen. Mit erheblichen Belästigungen ist dann zu rechnen, wenn in Wohn- und Mischgebieten eine Geruchshäufigkeit von über 10 % der Jahresstunden und in Gewerbegebieten eine Geruchshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden auftritt. Zusatzbelastungen, die an weniger als 2 % der Jahresstunden auftreten sind im Sinne der GIRL irrelevant. In Bayern ist derzeit keine spezielle Richtlinie eingeführt, anhand derer die Geruchsimmissionen zu bewerten sind. Die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), entwickelt vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), wird jedoch regelmäßig in entsprechenden Fällen als Erkenntnisquelle herangezogen. Die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) darf nicht rechtssatzartig, insbesondere nicht im Sinne einer Grenzwertregelung, sondern nur als Orientierungshilfe angewendet werden. Für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze sind die konkreten Umstände des Einzelfalls maßgeblich (VGH München, Beschluss vom 04.02.2019 - 22 ZB 18.1347).

Im Umfeld ist von keiner relevanten Geruchsvorbelastung durch weitere Betriebe auszugehen. Daher spiegeln die prognostizierten Zusatzbelastungen die Gesamtbelastung wider. Die von den Anlagen der Firma RF 360 Europe GmbH ausgehenden Geruchsemissionen sind zudem konservativ angesetzt worden.

Im Bereich der nördlich geplanten Wohnnutzung bzw. der südlich und westlich des Betriebsgeländes bestehenden Wohnnutzungen sind die maximal prognostizierten Zusatzbelastungen in einer Höhenschicht von 18 - 21 m Höhe eingehalten. Nordöstlich und südöstlich des Betriebsgeländes werden Geruchshäufigkeiten von 7 bis 9 % Jahresstunden erreicht. Für Wohngebiete wird in der GIRL ein Immissions-Richtwert von maximal 10 % der Jahresstunden festgesetzt. Dieser Richtwert wird somit deutlich unterschritten.

An der bestehenden gewerblichen Bebauung östlich des Betriebsgeländes, werden in den untersuchten Höhenschichten gemäß Anhang 1 (Abbildung A1-1 und A1-2) des Gutachtens Wahrnehmungshäufigkeiten von bis zu 10 % der Jahresstunden prognostiziert.

An dem westlich des Betriebsgelände und im Innenhof ausgewiesenen Gewerbegebiet werden Geruchshäufigkeiten bis zu 11 % der Jahresstunden prognostiziert. Für Gewerbegebiete wird hierbei in der GIRL ein Immissions-Richtwert von maximal 15 % der Jahresstunden festgesetzt. Dieser Richtwert wird somit ebenfalls deutlich unterschritten.

Im Bezug auf den hier untersuchten Umfang bestehen somit aus Sicht des Gutachters keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die geplante Erweiterung im hier untersuchten Umfang erhebliche Belästigungen durch Gerüche für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Die Grenzwerte der GIRL werden eingehalten.

Des Weiteren wird die Anlage gemäß den Definitionen des Stands der Technik für Oberflächenbehandlungsanlagen betrieben.

Der Stand der Technik ist bei genehmigungsbedürftigen Anlagen aus Vorsorgegründen umzusetzen. Er wird in Nr. 5 der TA Luft konkretisiert, in der Emissionsgrenzwerte für eine Reihe von Stoffen aufgeführt sind. Die Nr. 5 der TA Luft enthält allerdings weder im allgemeinen Teil noch im speziellen Teil (Nr. 5.4.5) Geruchs-Emissionsgrenzwerte für Anlagen nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Lediglich die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) enthält in Nr. 2 den allgemeinen Hinweis, dass zunächst zu prüfen ist, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen ausgeschöpft sind und ob die Ableitung der Restemissionen den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft entspricht.

Auf Seite 62 ff. des genannten Gutachtens vom 06.12.18 sind die von der RF 360 Europe GmbH zu ergreifenden technischen Maßnahmen bzgl.

- Ablufferfassung
- Abluftreinigung
- Abgasableitung

aufgeführt. Hieraus ergibt sich, dass alle Emissionsquellen gefasst und abgesaugt werden. Die lösemittelhaltige Abluft wird über die zwei Nachverbrennungsanlagen (RNV) gereinigt. Somit werden die geruchsintensiven Abgasströme behandelt. Thermische Nachverbrennungsanlagen sind in der 31. BImSchV und der TA Luft zur Behandlung von lösemittelhaltigen Abgasen aufgeführt und entsprechen somit dem Stand der Technik zur Behandlung lösemittelhaltiger Abgase.

Die verbleibenden Abgasströme weisen - abgesehen von den Notkaminen 2 und 22 - Geruchsstoffkonzentrationen von deutlich unter 500 GE/m³, in den meisten Fällen zwischen 50 GE/m³ und etwa 200 GE/m³, auf (siehe obige Tabelle).

Bei diesen geringen Konzentrationen und den hohen Volumenströmen macht die Installation einer Abluftbehandlungsanlage keinen Sinn. Dies ergibt sich auch aus mehreren Nummern der TA Luft, in denen eine Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ als Reingas-Grenzwert festgelegt ist.

Die schwach belasteten Abgase werden entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft abgeleitet. Hierzu müssen einige Schornsteine erhöht werden. Somit ist auch bzgl. der Ableitbedingungen der Stand der Technik erfüllt.

Im **Ergebnis** ist festzustellen, dass aus gutachterlicher Sicht im Bezug auf den hier untersuchten Umfang keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die geplante Erweiterung erhebliche Belästigungen bzw. *schädliche Umwelteinwirkungen* durch Gerüche für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

4.2.2.3 Diffuse und andere Emissionen

Grundsätzlich können Lösemittel auch diffus freigesetzt werden. Aufgrund der geschlossenen Anlagen mit Erfassung der lösemittelhaltigen Abluft sind aber relevante diffuse Emissionen im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Im vorliegenden Fall können im bestimmungsgemäßen Betrieb diffuse Emissionen potentiell nur z. B. beim Umfüllen und bei der Reinigung der Anlagen auftreten. Sie sind bei sachgerechtem Umgang als vernachlässigbar gering einzustufen. Daher sind im vorliegenden Fall durch diffuse Lösemittellemissionen keine relevanten Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die diffusen Lösemittellemissionen sind auch in der jährlichen Lösemittelbilanz gem. 31. BImSchV aufzuführen.

Zur Vermeidung von diffusen Emissionen werden nach dem Stand der Technik nach Möglichkeit geschlossene Anlagen verwendet. Dabei werden die Lösemitteldämpfe innerhalb der geschlossenen Kammern abgesaugt und in den betreffenden Abluftkanal geleitet.

An den Anlagen, bei denen Becken mit Lösemitteln verwendet werden, sind diese Becken während des Produktionsprozesses durch Deckel verschlossen. Bei der Be- und Entladung wird durch eine Randabsaugung der Becken eine diffuse Emission vermieden.

Bei offenen Anlagen (Ausheizen beim 2-Spur-Belacker) werden durch geeignete Anordnung von Kunststoffvorhängen (Schürzen) um die Anlagen herum die Laminarströme im Reinraum so ausgerichtet, dass die abdampfenden Lösemittel in die Lochblenden der Maschinen gedrückt und von dort durch die Maschinenabsaugung in die entsprechenden Abluftkanäle abgesaugt werden können (keine Geruchsbelästigung im Raum).

Diffuse Emissionen treten i. A. nur während Betriebsstörungen (z. B. Ausfall der Absaugung) bzw. bei allgemeinen Reinigungsarbeiten auf. Diese allgemeinen Reinigungsarbeiten können nicht einzelnen Maschinen zugeordnet werden, sondern dienen der Reinigung von Maschinen und Werkzeugen. Die benutzten, mit Lösemittel getränkten Reinigungstücher werden in geeigneten, luftdichten Behältern gesammelt und der thermischen Wiederverwertung zugeführt.

Die Anforderung der Nr. 5.4.5.1 TA Luft bzgl. **Staubemissionen** ist aufgrund der Zuordnung der Anlage unter die Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zwar zunächst einschlägig, im vorliegenden Fall aber nicht zutreffend, da beim Lackauftrag keine Lackpartikel emittiert werden.

4.2.3 Ableitbedingungen und Überprüfung der Schornsteinhöhen

Mit Lösemitteln belastete Abluftströme werden zusammengeführt, in zwei Regenerativen Nachverbrennungsanlagen (RNV) behandelt und anschließend über zwei Kamine (1 und 21) in die Atmosphäre abgeleitet.

Die Abluftströme aus Prozessen, in denen eine Behandlung mit Sondergasen stattfindet, werden über insgesamt mehr als 40 sogenannten Scrubbern (die den jeweiligen Prozessen unmittelbar nachgeschaltet sind) gereinigt, bevor die Einleitung in einen Sammelkamin und Ableitung über Dach in die Atmosphäre erfolgt.

Bei Einsatz von NF₃ in der BE 300 wird die Abluft zudem über Brenner-Wäscher-Systeme geführt.

Die hier relevanten S-Werte betragen 0,1 für NO₂; 7,5 für CO; 0,09 für Chlor; 0,1 für HCl; 0,0018 für HF; 0,1 für Gesamt-C. Für einige der emittierten Stoffe (Ammoniak, [Lösemittel 1](#), HCN) gibt es in Anhang 7 der TA Luft keinen S-Wert. Für HCN wird hilfsweise ein S-Wert von 0,05 angesetzt, da der Immissionswert in der gleichen Größenordnung wie der Immissionswert von Chlor liegt, jedoch etwas niedriger. Hilfsweise wird der S-Wert von Chlor verwendet und um 50 % reduziert. Für Ammoniak ist ebenfalls kein S-Wert in der TA-Luft angesetzt. Der anzusetzende Immissionswert für Ammoniak ist höher als der Immissionswert von Chlor. Als Ersatz-Wert wird der S-Wert von 0,1 für Chlor verwendet. [Lösemittel 1](#) / [Lösemittel 2](#) erhalten den S-Wert für organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse 1 der TA Luft.

Der Vergleich der Q/S-Werte zeigt, dass für alle Kamine, die sich ergebende Schornsteinhöhe außerhalb des Anwendungsbereichs des Nomogramms nach Ziffer 5.5.3 der TA Luft (H' < 10 m) liegt. Eine Ermittlung nach Nr. 5.5.3 bzw. 5.5.4 der TA Luft entfällt daher.

Bei allen Kaminen außer Kamin 4, 9c, 9d und 13 sind die Nrn. 5.5.1 und 5.5.2 der TA Luft anzuwenden. Die Dachneigung der Gebäude der RF 360 Europe GmbH, an denen sich Kamine befinden, sind größer als 20 Grad. Insofern müssen die Kamine, aus denen relevante Emissionen freigesetzt werden, eine Höhe von mindestens 3 m über First aufweisen.

Relevante Emissionen liegen vor, wenn das Q:S-Verhältnis größer als 0,2 ist. Dies ist der Fall für die Kamine: 1, 3, 8, 9, 9a, 17/18, 19 BHKW+N, 20 und 21.

Zusätzlich ist die Höhe von 3 m über First für diejenigen Kamine erforderlich, von denen Geruchsemissionen ausgehen.

Die Überprüfung der Schornsteinhöhen nach TA Luft ergab folgendes:

Kamine 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 9b	3 m über First (jeweils) (29 m über Innenhofniveau)
Kamin 9a, 12, 20 und 22	3 m über First (jeweils) (30 m über Innenhofniveau)

4.2.4 Immissionsbetrachtung (Ziffer 4.8 der TA Luft)

Von den Oberflächenbehandlungsanlagen gehen von den in Nr. 4 der TA Luft festgelegten Stoffen Stickstoffoxidemissionen von den RNV-Anlagen aus. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, kann die Bestimmung der Immissionskenngrößen bei Unterschreiten eines festgelegten Bagatellmassenstroms entfallen. Die Staub-, HF- und SO₂-Emissionsmassenströme unterschreiten den Bagatellmassenstrom. Von allen Weiteren zu betrachtenden Stoffen wird die Irrelevanzschwelle unterschritten, siehe Tabelle 4. Der maximale Immissionsbeitrag beschreibt das Maximum aus allen Höhenschichten an den Fassaden der genehmigten bzw. vorhandenen Bebauung. Tabelle 5: Immissionswerte (Quelle: 18-06-26-FR Gutachten zur Luftreinhaltung, iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, 06.12.2018)

	Cl ₂	HCN	HCl	NH ₃	Lösemittel1 /	NO ₂
--	-----------------	-----	-----	-----------------	-------------------------------	-----------------

					Lösemittel 2	
Maximaler Immissionsbeitrag der RF 360 [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	0,02	0,09	0,24	2,3	0,22	0,12
Immissionswert [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	15* ²	10* ²	30* ²	140* ²	820* ³	40* ¹
Irrelevanzschwelle [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]* ⁴	0,45	0,3	0,9	4,2	25	0,4

*¹ Immissions-Jahreswert nach TA-Luft 4.2.1 Tabelle 1

*² Immissions-Jahreswert ist 1/100 des Arbeitsplatzgrenzwerts nach TRGS 900

*³ Zur Beurteilung der Lösemittel 1-Lösemittel 2-Immissionen wurde der Immissionswert für Lösemittel 1 herangezogen, da dieser niedriger als für Lösemittel 2 ist.

*⁴ Irrelevanzschwelle für Stoffe nach Nr. 4.2.2 TA Luft ist 3,0 % des Jahresmittelwert; NO₂ und PM₁₀ für die Münchner Umweltzone 1 % des Jahresmittelwert; Fluorwasserstoff und gasförmige anorg. Fluorverbindungen angegeben als F 0,04 $\mu\text{g}/\text{m}^3$; Stoffe, für die in der TA Luft keine Immissionswerte angegeben sind, gemäß Empfehlung des LAI ein Wert von 3,0 % des Immissionsbeurteilungswerts

Für luftverunreinigende Stoffe, für die keine Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, muss bei hinreichenden Anhaltspunkten für schädliche Umwelteinwirkungen eine Sonderfallprüfung durchgeführt werden. Diese Anhaltspunkte für sonstige Emissionen sind nicht gegeben, da im Abgas keine bzw. keine relevanten Mengen an kanzerogenen, persistenten oder akkumulierbaren Stoffen auftreten, sowie keine nennenswerten Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft zu erwarten sind. Eine hohe Vorbelastung an organischen Stoffen in dem Gebiet besteht ebenfalls nicht. Eine Sonderfallprüfung ist damit nicht erforderlich.

4.2.5 Messung und Überwachung der Emissionen

Durchführung, Umfang und Häufigkeit der Messungen zur Überprüfung der Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen luftverunreinigender Stoffe ist gemäß Änderungsgenehmigungsbescheid vom 08.12.2016 durchzuführen.

Rechtsgrundlage für diese Messauflagen ist § 28 BImSchG. Nur durch Messungen kann festgestellt werden, ob den festgesetzten Auflagen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde. Die mit diesem erheblichen öffentlichen Interesse abzuwägende finanzielle Belastung des Betreibers vermag insbesondere im Hinblick auf das Immissionspotential der Anlage ein anderes Ergebnis nicht zu rechtfertigen.

Die Massenstromschwellen zur kontinuierlichen Überwachung nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft werden nicht überschritten. Kontinuierliche Messungen sind daher nicht erforderlich.

Der Betrieb muss jährlich eine Lösemittelbilanz nach Anhang V der 31. BImSchV erstellen.

4.2.6 Störung des bestimmungsgemäßer Betriebes / Ausfall / Defekt

4.2.6.1 Regenerative Nachverbrennung – RNV

Als mögliche Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes ist aus Sicht des Immissionsschutzes zunächst ein Ausfall der Abluftbehandlungsanlagen zu sehen.

Im Falle einer Störung einer der regenerativen Nachverbrennungsanlagen (RNV) wird der zugehörige unbehandelte und lösemittelhaltige Abluftstrom temporär (max. 3 h) auf den Bypass-Kamin (2 oder 22) geleitet. Parallel dazu werden

- in den Fertigungsbereichen die angeschlossenen Anlagen geordnet heruntergefahren. Dafür werden maximal 3 Stunden in Anspruch genommen.
- Über ein Klappensystem werden die Abluftströme so umgeleitet, dass die ggf. noch arbeitende RNV mit dem maximalen Abluftvolumenstrom beaufschlagt wird und der Anteil über den Bypasskamin entsprechend reduziert werden kann.

Die Alarmierung der Fertigungsbereiche, die Trennung der betroffenen abgeschalteten Anlagen vom Abluftnetz sowie die Klappensteuerung in der Abluftzentrale wird elektronisch gesteuert und überwacht.

Sowohl an der RNV 1 als auch an der RNV 2 werden in der aufkonzentrierten Luft zwischen Aufkonzentrationsrotor und RNV-Anlage jeweils eine UEG-Messeinrichtung installiert (UEG = Untere Explosionsgrenze). Laut DIN-Norm darf die in die RNV eintretende Luft maximal eine UEG-Konzentration von 25% aufweisen.

4.2.6.2 Brenner / Wäscher-Systeme

Eine grundsätzliche Absicherung über Redundanzanlagen kann aufgrund der unterschiedlichen Anlagenaufstellungsorte und der an den Aufstellungsort der Anlagen gebundenen Abluftführung nicht immer gewährleistet werden.

Bei Ausfall von Brenner/Wäscher-Systemen oder wenn grundlegende Medien wie z.B. Erdgas oder Strom ausfallen, werden die Fertigungsanlagen sofort gestoppt. Somit ist sichergestellt, dass bei Betriebsstörungen keine schädliche Abluft abgeleitet wird.

In allen Brenner/Wäscher-Systemen werden die relevanten Parameter für einen ordnungsgemäßen Betrieb überwacht. Sollten die Parameter außerhalb der Toleranzen liegen, gehen die Brenner/Wäscher-Systeme auf Störung und die Fertigungsanlagen werden heruntergefahren.

4.2.6.3 Trockenbett-Scrubber

Trockenbett-Scrubber benötigen zum Betrieb nur elektrischen Strom. Kommt es zu einem Stromausfall, werden die Abluft erzeugenden Fertigungsanlagen abgeschaltet und erzeugen somit keine Abluft. Der Sättigungsgrad der Trockenbett-Scrubber wird regelmäßig geprüft. Werden Schwellwerte erreicht, wird der betreffende Scrubber ausgetauscht. Somit werden Störungen an den Scrubbern vorbeugend verhindert.

4.3 Lärm und Erschütterungen (Ziffer III/5 ff.)

4.3.1 Emissions- und Immissionsbetrachtung

Den Antragsunterlagen wurde eine schalltechnische Untersuchung der Fa. IBAS zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft vom 03.12.2018 (Ber.Nr. 14.7948-b09n) beigefügt.

Die schalltechnische Untersuchung wurde im Wesentlichen durch die Aktenvermerke 28 (30.01.2019), 32a (11.04.19), 36 (17.07.19), 38 (27.11.19) und 39 (14.01.2020) ergänzt.

Gegenüber dem schalltechnischen IST-Stand, sind insbesondere Erhöhungen der Volumenströme von über Dach abgeleiteten Abluftöffnungen- bzw. kaminen sowie Nachströmöffnungen in den Fassaden schalltechnisch relevant. Das vorliegende o.g. Gutachten betrachtet die vom „Gesamtstandort RF 360“ ausgehenden Geräuschemissionen.

Im Folgenden werden schalltechnisch relevante Änderungen im Vergleich zum Änderungs genehmigungsbescheid vom 08.12. 2016 beschrieben und bewertet, inkl. einer Bilanzierung der Änderungen bezüglich der Volumenströme von ins Freie führenden Öffnungen.

- Erweiterung der Fertigung um einen zusätzlichen Reinraum bzw. die Installation des hierfür notwendigen neuen Lüftungsgeräts. Dies wurde im Vorfeld (IBAS-Schreiben, sh/we-14.7948-s22, 26.03.2018) bereits aus schalltechnischer Sicht untersucht. Das geplante Klimazentralgerät Fabrikat Wolf KG Top 260 weist einen Volumenstrom von 16.000 m³/h auf und ist mit einem Schalldämpfer im Ansaugkanal ausgestattet. Für die Ansaugung im Innenhof, wird im Datenblatt ein Schalleistungspegel von $L_{WA} = 58,9$ dB(A) angegeben. Die Ansaugöffnung stellt die einzig relevante ins Freie wirkende Schallquelle des Aggregats dar. Das Wetterschutzgitter verursacht laut technischen Angaben ein Strömungsgeräusch mit einem Schalleistungspegel von $L_{WA} = 38$ dB(A),

dies ist gegenüber dem saugseitigen Geräusch des Gerätes von untergeordneter Bedeutung.

- Änderungen in den Betriebseinheiten BE 100, 200, 300, 400 und 500
Die Änderungen erfolgen in den Reinräumen und innerhalb der Gebäude, es sind die geänderten Volumenströme von Fassadenöffnungen schalltechnisch relevant.
- Änderungen in der Betriebseinheit BE 600
Durch die Errichtung eines neuen Ofenraumes in Bau 4 Flur 2 wird die entstehende Abluft über die Fassade abgeführt. Laut Gutachter kann im Hinblick auf die vorgenommene Gesamtbetrachtung, insbesondere für das bezüglich dieser Quelle maßgebende zukünftige WA 3, für die Fassadenöffnung eine Schallemission mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 74 \text{ dB(A)}$ zugelassen werden.
- Änderungen in der Betriebseinheit BE 900
Die zusätzlichen Brenner/Wäscher-Systeme für fluoridierte Gase werden im Dachgeschoss, innerhalb einer Brandschutzeinhausung aufgestellt. Vorhergehende Messungen haben gezeigt, dass durch die Aufstellung innerhalb Einhausungen keine relevante Schallabstrahlung über die Dachhaut stattfindet. Die veränderten Abgasströme werden bei den Kaminen betrachtet.
- Änderungen in den anderen Betriebseinheiten haben keine Auswirkung auf die Schallemissionen des Betriebs.

Im Folgenden sind die relevanten Schallquellen an den Fassaden im Innenhof und an den außenliegenden Fassaden sowie die Kamine mit den jeweiligen Nenn-Volumenströmen und den Schallleistungspegel aufgeführt. Die Schallleistungspegel wurden zum Teil in der Schalltechnischen Untersuchung der Steger & Partner GmbH, Bericht Nr. 4548/B1/hu vom 30.06.2015 und im IBAS-Bericht Nr 14.7948-b07 vom 20.10.2017 messtechnisch erfasst. Die Schallleistungspegel der in dem Zuge nicht erfassten oder seither veränderten Kamine und Fassadenöffnungen sind unter Berücksichtigung technischer Daten, der Volumenströme, der Lage des Kamins und der Umgebungssituation ermittelt.

Die Abluftanlagen stellen sich zukünftig folgendermaßen dar:

Tabelle 6: Schallquellen über Dach - Fassaden

Bezeichnung	Position	Nenn-Volumenströme [m³/h]	Schalleistungspegel [db(A)]
Auslass 18	Gebäude 1100, Außenfassade Ost, Flur 4	5.000	70
Auslass 34	Gebäude 1000, Außenfassade Ost, Flur 2	7.500	70
Auslass 37	Gebäude 1000, Außenfassade Ost, Flur 2	5.000	70
Auslass 41	Gebäude 1000, Außenfassade Ost, Flur 1	1.500	77
Auslass 43	Gebäude 1000, Außenfassade Ost, Flur 1	2.500	63
Auslass 47	Gebäude 1000, Außenfassade Ost Flur 1	2.200	62
Auslass 90	Gebäude 1201, Außenfassade Nord, Flur 3	2.500	63
Auslass 110	Gebäude 1200, Außenfassade West, Flur 1	2.500	63
Auslass 112	Gebäude 1200, Außenfassade West, Flur 1	20.000	80
Auslass 74	Gebäude 1100, Außenfassade Süd, Flur 1	10.000	70
Auslass 77	Gebäude 1100, Außenfassade Süd, Flur 1	5.000	59
Auslass 80	Gebäude 1100, Außenfassade Süd, Flur 1	5.000	66
Auslass 60	Gebäude 1100, Innenfassade Nord, Flur 4	2.500	63
Auslass 63	Gebäude 1100, Innenfassade Nord, Flur 4	5.000	66
Auslass 7	Gebäude 1000, Innenfassade West, Flur 2	7.500	83,5
Auslass 103	Gebäude 1200, Innenfassade Ost, Flur 1	2.500	84
Auslass 98	Gebäude 1200, Innenfassade Ost, Flur 1	20.000	83,5
Auslass 67	Gebäude 1100, Innenfassade Nord, Flur 3	5.000	66
Auslass 10	Gebäude 1000, Innenfassade West, Flur 1	2.500	63

Tabelle 7: Schallquellen über Dach - Kamine

Kamin-Nr.	Position	Nenn-Volumenströme [m³/h]	Schalleistungspegel L _{WA} [dB(A)]
Kamin 1 (Abluftkamin RNV 1)	Dach Geb. 1000	50.000	79
Kamin 2 (Notkamin RNV)	Dach Geb. 1000	-	-
Kamin 3	Dach Geb. 1000	5.000	70
Kamin 4	Dach Geb. 1000	14.000	72
Kamin 5	Dach Geb. 1000	5.000	70
Kamin 6	Dach Geb. 1000	5.000	70
Kamin 7	Dach Geb. 1000	5.000	70
Kamin 8	Dach Geb. 1000	12.000	72
Kamin 9	Dach Geb. 1000	5.000	68
Kamin 9a	Dach Geb. 1000	12.000	72
Kamin 9b	Dach Geb. 1000	10.500	72
Kamin 9c	Dach Geb. 1000	12.000	72
Kamin 9d (Kantinenabluft)	Dach Geb. 1000	10.500	68
Kamin 12	Dach Geb. 1100	5.000	70
Kamin 13	Dach Geb. 1100	5.000	70
Kamin 17	Dach Geb. 1100	30.000	75
Kamin 18	Dach Geb. 1100	30.000	75
Kamin 19N	Dach Geb. 1200	20.000	72
Kamin 19 BHKW	Dach Geb. 1200	1.000	
Kamin 20	Dach Geb. 1000	32.500	75
Kamin 21 (Abluftkamin RNV 2)	Dach Geb.	65.000	72
Kamin 22 (Notkamin RNV 2)	Dach Geb.	-	-

Gemäß dem Gutachten IBAS, 14.9748-b09b vom 3.12.2018, können die Schalleistungspegel der jeweiligen Fassadenöffnungen und Kamine der geringen und mittleren Volumenströme bis zu 15.000 Nm³/h eingehalten werden. Bei Abluftkaminen mit Nenn-Volumenströmen > 20.000 Nm³/h (Kamin 17, 18, 19N, 20) liegt der derzeitige Ist-Volumenstrom deutlich unter dem Nennwert. Betreffend Kamin 19 kann davon ausgegangen werden, dass auch bei Nennlast der geforderte Schalleistungspegel eingehalten wird. Bezüglich Kamin 17, 18 und 20 ist bei Nennlast-Betrieb eine Überschreitung des Schalleistungspegel zu erwarten. Hier sind Geräuschminderungsmaßnahmen erforderlich. Die Dimensionierung ist im Zuge einer detaillierten Prüfung auszulegen, hierbei sind der Frequenzverlauf des jeweiligen Ventilatorgeräusches und das Strömungsrauschen zu beachten.

Zusätzlich wurden der anlagenbezogene Fahrverkehr, der An- und Abtransport von Waren bzw. die Abholung von Abfall, Schallemissionen durch Stickstofftanks im Innenhof, sowie der Pkw-Parkplatz berücksichtigt.

Die Eingabedaten auf Basis der Ist-Situation sind soweit ersichtlich vollständig erfasst und plausibel.

Die Berechnungen des Schalldruckpegels an den Immissionsorten erfolgt nach der TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2. Aufgrund der geringen Abstände zwischen Quelle und Aufpunkt wird der Wert für die meteorologische Korrektur $C_{met} = 0$ gesetzt. $K_{R,i} = 6$ dB bei Immissionspunkten mit Wohnnutzung für Ruhezeiten, Sonn- und Feiertage. $K_0 = 0 / 3$ dB als Richtwirkungskorrektur.

Es wurde das Schallausbreitungs-Berechnungsprogramm CadnaA (Programmversion 2018) verwendet.

4.3.2 Beurteilung der Immissionen

Folgende Beurteilungspegel wurden an den maßgeblichen Immissionsorten nach TA Lärm ermittelt:

Tabelle 8: Beurteilungspegel nach TA Lärm

Immissionsort	Gebiet	Höhe [m]	Entfernung zur Quelle ca. [m]	Beurteilungspegel	
				IRW-Anteil Tag/Nacht [dB(A)]	Tag/Nacht [dB(A)]
IO WA 3 Süd (West)	WA	14,8	25	55/40	53/38
IO WA 3 Süd (Mitte)	WA	15	37	55/40	54/40
IO WA 3 West (Süd)	WA	14,8	32	55/40	48/34
IO WA 3 West (Mitte)	WA	3	61	55/40	45/37
IO WA 3 West (Nord)	WA	17	87	55/40	43/35
IO WA 2(3)	WA	61	220	– /36	43/36
IO K14 Anzinger Str. 6	WA	12	150	57/40	47/37
IO Anzinger Str. 14	WA	12	150	56/39	51/40
IO Anzinger Str. 23, Westfassade, mittig, 5 OG *	GE	20		64/46	63/47,7

* aus Gutachten IBAS sh/st-14.7948-v32a vom 11.04.2019

Die zulässigen Immissionsrichtwertanteile für den Gesamtbetrieb RF 360 Europe GmbH für die (nördlichen) Immissionsorte innerhalb des Bebauungsplans Nr. 2061 „Werksviertel“ sowie für das östlich gelegene GE sind den im B-Plan festgesetzten Immissions- und Emissionskontingenten entnommen.

Die betriebsfremde Nutzung im Innenhof des Betriebsgebäudes entfällt nach Angaben der Firma RF 360 Europe GmbH zum 31.08.2020. Sämtliche Flächen werden zukünftig von der Antragstellerin übernommen und genutzt. Der Immissionsort IO GE 8 des Bescheides von 2016 kann somit entfallen.

Die durchgeführten Berechnungen zeigen, dass die Schallanforderungen an der bestehenden Bebauung an der Anzinger Straße und an einer künftigen Wohnbebauung im Norden eingehalten werden können. Notwendige Schallschutzmaßnahmen für einzelne Schallquellen (Kamine 17,18,20) sind benannt und sind im Rahmen der Detailplanung genauer zu spezifizieren und dimensionieren.

Für das östlich gelegene Gewerbegebiet wird als maßgeblicher Immissionsort an der Anzinger Straße 23 die äußere westliche Grenze einer zulässigen Bebauung, Koordinaten: 48°07'18.1"N 11°36'32.3"E, im 5. OG (Höhe ca. 20 m) festgelegt. Der Immissionsort wurde an o.g. Stelle festgelegt, um sowohl die Möglichkeit der messtechnischen Überprüfung der Immissionen, den erforderlichen Nachbarschaftsschutz des derzeit noch unbebauten Grundstücks sowie einen ausreichenden Bestandschutz für die Firma RF 360 Europe GmbH (einschließlich der Erweiterungen im Rahmen des Projektes „Motion 360“) zu gewährleisten.

Das Immissionskontingent entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplans Nr. 2061 am Immissionsort Anzinger Str. 23 wird tagsüber eingehalten. Nachts wird das Immissionskontingent in einer Höhe von 12 m um 1 dB(A) und in 20 m um 1,7 dB(A) überschritten. Diese nächtliche Überschreitung des nach Bebauungsplan Nr. 2061 maximal zulässigen Immissionskontingentes war Thema einer Einwendung, die auch im Rahmen des Erörterungstermins diskutiert wurde. Die Firma RF 360 Europe GmbH hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einen Antrag auf Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplanes beantragt. Die Argumente waren im Genehmigungsverfahren abzuwägen. Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat daher zusätzliche und detailliertere Berechnungen bezüglich des Anlagenbestandes sowie der Änderungen durch das Projekt „Motion 360“ angefordert (IBAS, Aktenvermerk 39 vom 14.01.2020).

Immissionen am Immissionsort Anzinger Straße 23, äußere westliche Baugrenze (= angenehme Westfassade), Koordinaten: 48°07'18.1"N 11°36'32.3"E, im 5 OG (Höhe ca. 20 m):

	Beurteilungspegel Nacht [dB(A)]	
	Genehmigter Stand (Bescheid v. 08.12.2016)	Beantragter Betrieb Projekt „Motion 360“
Immissionskontingent GE8(6)	46,3	
Beurteilungspegel RF 360	47,4	47,7
Gesamtimmission (Pegel RF 360 + alle Immissionskontingente gemäß B-Plan Nr. 2061)	49,2	49,4

Die Immissionen durch den Gesamtbetrieb der Firma RF 360 Europe GmbH übersteigen bereits im genehmigten Bestand das zulässige Immissionskontingent des Bebauungsplanes um 1,1 dB(A). Trotz zahlreicher berücksichtigter Schallschutz-Maßnahmen des Betriebes, wie z.B. Bau einer Lärmschutzwand um die Rückkühlanlagen, wurde die Lärmemission des bereits vor Erstellung des Bebauungsplans „Werksviertel“ bestehenden Betriebes hier nicht ausreichend gewürdigt. Durch die beantragten Änderungen erhöht sich der Immissionspegelanteil der Firma RF 360 Europe GmbH um weitere 0,3 dB(A) auf 47,7 dB(A).

In Summe wird durch alle einwirkenden Quellen (Firma RF 360 Europe GmbH, Werksviertel gem. B-Plan) dennoch ein Immissionspegel von 49,4 dB(A) nicht überschritten. Die Erhöhung des Gesamt-Immissionspegels durch die beantragte Anlagenänderung der Firma RF 360 Europe GmbH beträgt dabei 0,2 dB(A). Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein GE von 50 dB(A) nachts wird damit auch nach den beantragten Änderungen unterschritten. Damit ist ein ausreichender Schutz der östlichen Nachbarschaft vor schädlichen Lärmeinwirkungen gewährleistet.

Der Befreiung der Firma RF 360 Europe GmbH von den festgelegten Immissionspegeln (Nachtzeit) des Bebauungsplanes Nr. 2061 am Immissionsort Anzinger Straße 23 wird in Abstimmung mit der zuständigen Baubehörde der Landeshauptstadt München (Lokalbaukommission) zugestimmt. Um auch zukünftig Überschreitungen des TA Lärm-Immissionsrichtwertes auszuschließen, wird für die Nachtzeit ein max. zulässiger Immissionspegel von 47,7 dB(A) festgelegt.

Nach Erstellung der Wohngebäude im Bereich des Bebauungsplans „Werksviertel“ bzw. der Bebauung des Grundstücks Anzinger Straße 23 ist im Rahmen von Abnahmemessungen jeweils die Einhaltung der festgesetzten IRW-Anteile bzw. IRW an den maßgeblichen Immissionsorten nachzuweisen. Erforderlichenfalls, z.B. bei Fremdgeräuscheinfluss, können die Geräuschimmissionen aus Ersatzmessungen gem. Ziff. A.3.4 TA Lärm ermittelt werden.

Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Abnahmemessung sind u.U. weitere Maßnahmen seitens der Firma RF 360 Europe GmbH zur Lärminderung erforderlich.

Es besteht hinsichtlich der rechnerischen und methodischen Vorgehensweise Einverständnis mit o.g. Schallgutachten der Fa. IBAS und den genannten Ergänzungen. Die bisherigen von IBAS bei der Geräuschbewertung verwendeten Reflexionsansätze sind fachlich ebenfalls gerechtfertigt. Immissionsrelevante Spitzenpegel gemäß Nr. 6.1 TA Lärm sind beim Betrieb nicht vorhanden und werden daher nicht beurteilt.

4.3.3 Schallschutzmaßnahmen

Die an den einzelnen Schallquellen noch nötigen Schallschutzmaßnahmen sind für die jeweiligen Quellen benannt und können im Rahmen der Detailplanung genauer spezifiziert bzw. dimensioniert werden. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten ist nachzuweisen.

4.3.4 Erschütterungen

Im Bereich der Firma RF 360 Europe GmbH werden keine Anlagen betrieben, von denen Erschütterungen ausgehen.

4.3.5 Messungen und Überwachungen

Durchführung, Umfang und Häufigkeit der Messungen zur Überprüfung der Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist in Ziffer III/5.3 geregelt.

Rechtsgrundlage für diese Messauflagen ist § 28 BImSchG. Nur durch Messungen kann festgestellt werden, ob den festgesetzten Auflagen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde. Die mit diesem erheblichen öffentlichen Interesse abzuwägende finanzielle Belastung des Betreibers vermag insbesondere im Hinblick auf das Immissionspotential der Anlage ein anderes Ergebnis nicht zu rechtfertigen.

4.4 Störfallrelevanz (12. BImSchV)

Zur Beurteilung der Störfallrelevanz wurde mit den Antragsunterlagen ein Gutachten zur Überprüfung der Anwendung der 12. BImSchV (Fa. AECOM Deutschland GmbH) vorgelegt. Der Gutachter geht dabei von sehr konservativen Annahmen bezüglich der Einstufung der störfallrelevanten Abfallanteile aus; die tatsächlich im Betrieb vorhandenen störfallrelevanten Stoffmengen sind wahrscheinlich deutlich geringer.

Die Quotientenberechnung ergab für die toxischen Stoffe der Gefahrenkategorie H einen Quotienten von 0,83, für die Gefahrenkategorie P (physikalische Gefahren) von 0,34 und für die Gefahrenkategorie E (Umweltgefahren) von 0,27. Weitere Kategorien oder Einzelstoffe sind irrelevant. Die Quotientenschwelle von 1 zum Betriebsbereich der unteren Klasse wird in keiner Gefahrenkategorie erreicht.

Die Entstehung gefährlicher Stoffe in störfallrelevanten Mengen ist bei einem außer Kontrolle geratenen Prozess aufgrund des Betriebsaufbaus, des Prozessablaufs und der entsprechenden Sicherungsmaßnahmen, z.B. zum Brandschutz, ebenfalls vernünftigerweise auszuschließen und muss daher nicht weiter untersucht werden.

Der Betrieb unterliegt somit auch weiterhin nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV – Störfallverordnung.

4.5 Energie- und Wärmenutzung

Energie und Wärme werden entsprechend dem Stand der Technik sparsam und effizient eingesetzt. Potentiale zur weiteren Energieeinsparung in nennenswertem Umfang bzw. weitere nach dem Stand der Technik angebrachte Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sind nicht erkennbar. Die Firma RF360 Europe GmbH ist seit 2014 durchgehend nach DIN EN ISO 50001:2011 zertifiziert.

4.6 Baurecht

zu Ziffer III/7.1:

Diese Auflage geht auf die Anforderung der Lokalbaukommission zurück. Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Gebäudeklasse 5 eingestuft. Es handelt sich bei dem Bauvorhaben um einen Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 19 BayBO. Die Lokalbaukommission ging bei der Überprüfung davon aus, dass von den eingereichten Unterlagen nur die Bauantragsunterlagen für die Nutzungsänderung (Schreinerei zu Flächen für Lager und Versand im UG) für die baurechtliche Beurteilung relevant sind und ansonsten keine baugenehmigungspflichtigen

Maßnahmen erfolgen.

Es wurden nur die Unterlagen geprüft, die am 13.02.2019 vom Architekten Herrn Höfer (Firma Mühlhaus & Partner) durch Handeinträge nachgebessert und durch weitere Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Angaben zur Aufenthaltsraumqualität, Barrierefreiheit, Geschossfläche) ergänzt wurden.

zu Ziffer III/7.2:

Hinsichtlich der beantragten Befreiung von § 7 Abs. 3 und 5 des Bebauungsplans Nr. 2061 wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Lokalbaukommission sowie die Stadtplanung beteiligt. Die Zustimmung wurde mit folgendem Hinweis erteilt:

Das RGU hat sämtliche immissionsschutzrechtliche Gutachten auf Plausibilität zu prüfen. Sofern diese Prüfung positiv ausfällt und die Kompatibilität mit den immissionsschutzrechtlichen Abwägungen und den darauf beruhenden Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 2061 bestätigt wird, stehen seitens der Stadtplanung keine Einwände gegenüber dem vorliegenden Antrag.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegenüber der beantragten Befreiung.

zu Ziffer III/7.3:

Hinsichtlich der Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2061 unter § 19 Abs. 2g für das Gewerbegebiet GE 8(6) (mit dem Lärmschutzkontingent LEK, nachts 40 dB sowie den im Bebauungsplan dargestellten Richtungssektorzuschlag G3 (LEK, Zus, nachts) +10 dB an der Westfassade der möglichen östlichen Nachbarbebauung) wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Lokalbaukommission sowie die Stadtplanung beteiligt. Die Zustimmung wurde erteilt und die LBK führte dazu Folgendes aus:

Die Befreiung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Die Grundzüge der Bebauungsplanung werden durch diese Entscheidung nicht berührt. Das Bauvorhaben ist städtebaulich vertretbar, da die abschließende Prüfung der Gutachten zum Immissionsschutz durch das RGU im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens „Motion 360“ und die Bewertung der unterschiedlichen Argumente im Erörterungstermin zu dem Ergebnis geführt hat, dass der Befreiungsantrag der RF 360 Europe GmbH von den Festsetzungen des Bebauungsplans 2061 (Werksviertel) im Hinblick auf das östlich gelegene Pandion-Grundstück gerechtfertigt ist. Die Immissionen durch den Gesamtbetrieb der RF 360 Europe GmbH übersteigen bereits im genehmigten Bestand das zulässige Immissionskontingent des Bebauungsplanes von 46 dB(A) um 1,1 dB(A). Durch die nun beantragten Änderungen erhöht sich der Immissionspegel um weitere 0,3 dB(A) auf 47,7 dB(A). Als Immissionsort wird dabei die äußere bebaubare Grenze im 5. OG (Höhe ca. 20 m), etwa mittig in Nord-Süd-Richtung gewählt. Das RGU kommt in der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Summe aller einwirkenden Quellen – also RF 360 Europe GmbH und Werksviertel gemäß Bebauungsplan – einen Immissionspegel von 49,4 dB(A) nicht überschreitet. Die Pegelerhöhung durch die nun beantragte Anlagenänderung beträgt dabei 0,2 dB(A). Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein GE von 50 dB(A) nachts wird somit auch nach den beantragten Änderungen bei der Firma RF 360 Europe GmbH unterschritten. Damit ist ein ausreichender Schutz der östlichen Nachbarschaft (Pandion) vor schädlichen Lärmeinwirkungen gewährleistet.

Durch die verbindliche Festschreibung eines für die Nachtzeit maximal zulässigen Immissionspegels von 47,7 dB(A) im Genehmigungsbescheid, soll die Einhaltung der TA Lärm gewährleistet werden.

Im Übrigen ist zu beachten, dass sich der Befreiungsantrag der RF 360 Europe GmbH ausschließlich auf den Immissionsort Anzinger Straße 23 (Pandion) in der Nachtzeit bezieht. An allen weiteren Immissionsorten (z.B. im Werksviertel, Anzingerstr. südlich) werden die Vorgaben des Bebauungsplans sowie die bisher bereits – auf Grundlage des Bebauungsplans – festgelegten Immissionsrichtwerte für die RF 360 Europe GmbH eingehalten. Dies wurde im

Rahmen der Schallgutachten im Genehmigungsantrag nachgewiesen. Diese zulässigen Immissionsrichtwerte für alle anderen Immissionsorte werden im anstehenden Genehmigungsbescheid für RF 360 Europe unverändert fortgeschrieben.

Insoweit ist die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegenüber der beantragten Befreiung.

4.7 Brandschutz

Die vorgelegten Antragsunterlagen vom 07.12.2018 wurden bezüglich der Belange des Abwehrenden- und Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes geprüft. Insbesondere das im Antragsverfahren überarbeitete vorgelegte Brandschutzkonzept vom 29.01.2019 (mup-ing, Herr Höfer) mit den dazu gehörigen Brandschutzplänen (Stand 14.09.2018) wurde dazu herangezogen.

Die gestellten Abweichungsanträge gemäß Art. 63 Abs. BayBO wurden folgendermaßen beurteilt:

Den unter Kapitel des Brandschutznachweis beantragten Abweichungen von der Bayerischen Bauordnung (Art. 28 BayBO Brandabschnittslänge < 40 m, Rettungsweglänge größer 35 m aus der Lüftungszentrale im Dachgeschoss) kann insbesondere auf Grund der bestehenden Gebäude und deren Struktur zu gestimmt werden. Die weiteren Begründungen im Brandschutznachweis sind ausreichend.

5 Sonstige Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III/6 und 9 gehen zurück auf die Forderungen der Fachbereiche Abfallrecht und Wasserrecht des Referates für Gesundheit und Umwelt. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III/10 wurden aufgrund der Forderungen der Münchner Stadtentwässerung zur Anwesenentwässerung in diesem Bescheid festgesetzt.

6 Befristung (Ziffer IV):

Rechtsgrundlage der in Ziffer IV ausgesprochenen Befristung ist § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

7 Würdigung der Einwendungen

Die vorgetragenen Einwendungen der Siebengebirge Projektgesellschaft GmbH & Co.KG, vertreten durch die Pandion Projektentwicklungsgesellschaft mbH (nachstehend als Pandion bezeichnet) wurden im Genehmigungsverfahren im Benehmen mit den betroffenen Fachbehörden eingehend geprüft und der Antragstellerin bekannt gegeben. Sämtliche fachliche Stellungnahmen wurde am 10.12.2019 im Rahmen des Erörterungstermins dargelegt. Einzelheiten können der entsprechenden Verhandlungsniederschrift entnommen werden.

Der von Pandion vorgetragene potentielle Lärmkonflikt muss vorrangig im Rahmen des nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebotes gelöst werden. Seitens der Genehmigungsbehörde wird dieser Einwendung mit der Auflage III/5.1.2 Rechnung getragen. Für das östlich gelegene Gewerbegebiet wird als maßgeblicher Immissionsort an der Anzinger Straße 23 die äußere westliche Grenze einer zulässigen Bebauung, Koordinaten: 48°07'18.1"N 11°36'32.3"E, im 5. OG (Höhe ca. 20 m) festgelegt. Damit auch zukünftig eine Überschreitung des TA Lärm-Immissionsrichtwertes ausgeschlossen werden kann, wird für die Nachtzeit ein max. zulässiger Immissionspegel von 47,7 dB(A) festgelegt.

Aus Sicht des Gutachters bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch das geplante Vorhaben erhebliche Belästigungen durch Gerüche für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Die Grenzwerte der GIRL werden eingehalten. Alle Emissionsquellen werden gefasst und abgesaugt. Die lösemittelhaltige Abluft wird über

die zwei Nachverbrennungsanlagen (RNV) gereinigt. Somit werden die geruchsintensiven Abgasströme behandelt. Thermische Nachverbrennungsanlagen sind in der 31. BImSchV und der TA Luft zur Behandlung von lösemittelhaltigen Abgasen aufgeführt und entsprechen somit dem Stand der Technik. Auch die schwach belasteten Abgase werden entsprechend den Anforderungen der TA Luft abgeleitet. Somit erfüllen auch diese Ableitbedingungen, nach Erhöhung diverser Kamine, alle Erwartungen an den Stand der Technik.

8 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

a) Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes - hier: Änderungs-Genehmigung nach § 16 BImSchG - ist anzuordnen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder durch das überwiegende Interesse eines Beteiligten begründet ist (§ 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO).

b) Nach Aussage der Firma RF 360 EUROPE GmbH wird die sofortige Vollziehung beantragt, um zeitgleich mit Erteilung der begehrten Änderungsgenehmigung die damit notwendige Produktionsumstellung/-erweiterung umsetzen zu können. Dies sei erforderlich, um den schon jetzt vorliegenden Kundenbedürfnissen produktionsseitig umgehend nachkommen zu können. Erhebliche und unabsehbare zeitliche Verzögerungen, die von Rechtsmitteln und der dadurch bewirkten Suspendierung der Vollzugsfähigkeit der erteilten Genehmigung ausgingen, würden, den Kundenbestand gefährden, der ebenfalls auf die Lieferung, der mit der Änderungsgenehmigung angestrebten Produkte und deren Margen angewiesen sei. Nur eine unter Sofortvollzug angeordnete Änderungsgenehmigung stelle sicher, dass die beantragten prozess- und verfahrenstechnischen Änderungen rechtzeitig initiiert würden, um die vom Unternehmen hergestellten Bauteile für die Einführung des 5G-Mobilfunkstandards produzieren zu können. Für die Einführung des 5G-Mobilfunkstandards sei es unverzichtbar, dass umgehend nach Erlangung der Genehmigung mit der Umsetzung von Produktionsabläufen und Investitionen begonnen wird, die u.a. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind. Diese mit dem Verfahren „Motion 360“ verbundenen Betriebsanpassungen seien Ausgangspunkt und nötige Voraussetzung für hohe Investitionen, die ab Vollzugsfähigkeit dieser Genehmigung in einem Zeitraum von rund 4 Jahren am Standort München eingesetzt werden sollen und auch müssen, um damit den gegenwärtigen Technologievorsprung und somit die eigene Marktstellung erhalten zu können. All dies setzt auf der verfahrensgegenständlichen 5G-Technik auf. Würde deren Umsetzung aufgrund von Rechtsmitteln und dem dadurch bewirkten Suspensiveffekt (§ 80 Abs. 1 S. 1 VwGO) zeitlich unabsehbar verzögert, könne die Produktion der Bauteile für den 5G-Standard nicht umgesetzt werden, damit eben auch nicht die notwendigen Investitionen in den Standort München. Erst der Vollzug der mit dem Verfahren „Motion 360“ parallel beantragten Änderung sichere folglich langfristig den Standort samt der damit verbundenen rund 1500 Arbeitsplätze.

c) Bisher wurden nur von einem Nachbarn, der Siebengebirge Projektgesellschaft GmbH & Co.KG, vertreten durch die Pandion Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Einwendungen erhoben, die potenziell einer frühzeitigen Ausnutzung der beantragten Änderungsgenehmigung trotz etwaiger Rechtsmittel entgegenstehen könnten. Im vorliegenden Fall beruft sich die Einwenderin u.a. auf einen möglichen Lärmkonflikt, der dann dortige, eigene Wohnnutzungs-Potentiale begrenzen könnte.

d) Nach Abwägung, der von der Firma RF 360 Europe GmbH dargelegten Gründe für eine Notwendigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung und dem hier vorliegenden Interesse des bauwilligen Nachbarn Pandion, sind nach Auffassung des Referates für Gesundheit und Umwelt die Gründe der Antragstellerin stärker zu gewichten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung erfolgt demnach gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO im überwiegenden Interesse der Anlagenbetreiberin RF 360 Europe GmbH.

Einzelne vorgetragene Argumente der Firma RF 360 Europe GmbH, die eine Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigen sollen, werden seitens des RGU jedoch nicht mitgetragen.

Die Argumentation seitens der Firma RF 360 Europe GmbH, dass sowohl auf dem Pandion-Grundstück als auch im Bereich des Werksviertels in absehbarer Zeit nicht mit einer Bebauung

zu rechnen ist und somit im Vollzugs-Zeitraum noch keine schützenswerte Nutzung existiert, beurteilt die Genehmigungsbehörde als Spekulation und bezieht sie daher auch nicht in ihre Abwägung ein. Für das Pandion-Grundstück liegt gegenwärtig ein Bauantrag auf Grundlage von § 34 BauGB vor, über dessen Genehmigungsfähigkeit derzeit entschieden wird. Ob eine Nutzungsaufnahme auf diesem Grundstück, bei evtl. zeitnaher positiver Verbescheidung, erst in ca. zwei Jahren stattfindet, ist rein spekulativ.

Die Aussage, dass im vorliegenden Genehmigungsverfahren Bedenken der Firma Pandion hinsichtlich eines möglichen Lärmkonfliktes mittels entsprechender Lärmschutzmaßnahmen begegnet wird, die weit über ein gesetzlich/behördlich forderbares Maß hinausgehen, trifft nicht zu.

Der potentielle Lärm-Konflikt ist auf die dem Bebauungsplan Nr. 2061 zugrundeliegende Lärmkontingentierung zurückzuführen. Vielmehr ist dessen Lösung schon allein in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 2061 zu finden. Wie bereits im stattgefundenen Erörterungstermin am 10.12.2019 hinreichend thematisiert, sind in dieser bereits Lösungsansätze aufgeführt, welche im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für das betreffende Nachbarschaftsgelände der Pandion zu berücksichtigen sind. Sollte kein entsprechendes Bebauungsplan-Verfahren auf dem Nachbargrundstück durchgeführt werden, müssten solche Erwägungen jedenfalls im Rahmen des sogenannten Rücksichtnahmegebots auch bei einer § 34 BauGB-Bebauung Berücksichtigung finden. In diesen Festlegungen sieht das Referat für Gesundheit und Umwelt zum Einen die Möglichkeit, einen eventuell entstehenden Lärm-Konflikt rechtzeitig und wirksam zu beheben.

Zum Anderen wird im Genehmigungsbescheid im Rahmen einer Lärmschutz-Auflage unter der Ziffer III/5.1.2 für das östlich gelegene Gewerbegebiet als maßgeblicher Immissionsort an der Anzinger Straße 23 die äußere westliche Grenze einer zulässigen Bebauung, Koordinaten: 48°07'18.1"N 11°36'32.3"E, im 5. OG (Höhe ca. 20 m) festgelegt, um den erforderlichen Nachbarschaftsschutz des derzeit noch unbebauten Pandion-Grundstücks zu gewährleisten. Das Immissionskontingent am Immissionsort Anzinger Str. 23 wird tagsüber eingehalten. Nachts wird das Immissionskontingent in einer Höhe von 12 m um 1 dB(A) und in 20 m um 1,7 dB(A) überschritten. Die Firma RF 360 Europe GmbH hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einen Antrag auf Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplanes gestellt. Die Argumente waren im Genehmigungsverfahren abzuwägen. Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat daher zusätzliche und detailliertere Berechnungen bezüglich des Anlagenbestandes sowie der Änderungen durch das Projekt „Motion 360“ angefordert (IBAS, Aktenvermerk 39 vom 14.01.2020). Durch die beantragten Änderungen erhöht sich der Immissionspegel um weitere 0,3 dB(A) auf 47,7 dB(A). In Summe wird durch alle einwirkenden Quellen (Firma RF 360 Europe GmbH, Werksviertel gem. B-Plan) dennoch der im B-Plan festgelegte Immissionspegel von 49,4 dB(A) nicht überschritten. Der Befreiung der Firma RF 360 Europe GmbH von den festgelegten Immissionspegeln (Nachtzeit) des Bebauungsplanes Nr. 2061 am Immissionsort Anzinger Straße 23 kann aus Sicht des Immissionsschutzes zugestimmt werden. Die Festlegung eines max. zulässigen Immissionspegels von 47,7 dB(A) für die Nachtzeit, soll zukünftige Überschreitungen des TA Lärm-Immissionsrichtwertes ausschließen.

Dem Nachbarschaftsschutz wurde hinsichtlich Lärmimmissionen insoweit mehrfach Rechnung getragen.

Eine auffällige Mehrbelastung an Luftschadstoffen und Gerüchen durch das geplante Vorhaben der Firma RF 360 Europe GmbH, ist entgegen einer zusätzlich vorgebrachten Einwendung nach Auswertung der Antragsunterlagen sowie der gutachterlichen Nachweise nicht zu erwarten.

Nachvollziehbar und Rechtfertigung für die Entscheidung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist für das Referat für Gesundheit und Umwelt vorrangig jedoch folgende Begründung: Nur die Anordnung des Sofortvollzuges kann sicherstellen, dass die beantragten prozess- und verfahrenstechnischen Änderungen rechtzeitig initiiert werden können, um die von der Firma RF 360 Europe GmbH hergestellten Bauteile für die Einführung des 5G-Mobilfunkstandards produzieren zu können. Da die mit dem Verfahren „Motion 360“

verbundenen Betriebsanpassungen Ausgangspunkt und nötige Voraussetzung für hohe Investitionen sind, die ab Vollzugsfähigkeit dieser Genehmigung in einem Zeitraum von rund 4 Jahren am Standort München eingesetzt werden müssen, um damit den gegenwärtigen Technologievorsprung und somit die eigene Marktstellung erhalten zu können, ist eine sofortige Vollziehung notwendig. Wird deren Umsetzung aufgrund von Rechtsmitteln und dem dadurch bewirkten Suspensiveffekt (§ 80 Abs. 1 S. 1 VwGO) zeitlich unabsehbar verzögert, kann die Produktion der Bauteile für den 5G-Standard nicht umgesetzt werden. Erst der Vollzug, der mit dem Verfahren „Motion 360“ beantragten Änderung und die damit verbundenen Investitionen, sichern langfristig den Standort München samt der damit verbundenen rund 1500 Arbeitsplätze.

Untermauert ist zudem die Tatsache, dass die beantragten Änderungen keine irreversiblen Fakten schaffen und jederzeit wieder rückgängig gemacht werden können.

9 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma RF 360 Europe GmbH.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von
Sachbearbeitung und Unterzeichner.**